

# Basisprospekt

---

für

**[DZ BANK] [Endlos-Zertifikate] [●] [auf Indizes]**

sowie

**[DZ BANK] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [Zertifikate] [●] [auf Aktien]  
[auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle]**

sowie

**[DZ BANK] [Partizipationsscheine] [Reverse] [Zertifikate] [●] [auf Indizes]**

der

**DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“)**

Die DZ BANK hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospektes zu übermitteln aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß §§ 17 und 18 Wertpapierprospektgesetz, das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 umsetzt, erstellt wurde („**Notifizierung**“). Während der Gültigkeit dieses Basisprospektes kann die DZ BANK die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Notifizierung zu übermitteln.

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate („**Zertifikate**“) kann bei der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse und/oder bei der Frankfurter Wertpapierbörse ein Antrag auf Zulassung zum Handel am regulierten Markt und die Notierung in diesem gestellt werden. Die Zertifikate, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, können auch an weiteren Wertpapierbörsen, z.B. auch in einem nicht regulierten Markt notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

## Hinweis

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospektes und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospektes oder Zugang zu diesem Basisprospekt und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelangen bzw. erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospektes im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 einschließlich nachfolgender Änderungen eingetragen und umfassen keine Wertpapiere, die steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Vorbehaltlich einiger Ausnahmen dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden.

Dieser Basisprospekt und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßigerweise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Zusammenfassung</b>	4
1. Zusammenfassung in Bezug auf die Risikofaktoren	4
2. Zusammenfassung in Bezug auf die Emittentin	9
3. Zusammenfassung in Bezug auf die Zertifikate	14
<b>II. Risikofaktoren</b>	17
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	17
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate	21
<b>III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main</b>	26
1. Geschäftsgeschichte, Geschäftsentwicklung und Sicherungseinrichtung	26
2. Geschäftsüberblick	27
3. Organisationsstruktur	29
4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten“	30
5. Management- und Aufsichtsorgane	31
6. Hauptaktionäre	35
7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	35
8. Wesentliche Verträge	39
9. Einsehbare Dokumente	40
<b>IV. Produktbeschreibung</b>	41
1. Gegenstand	41
2. Wichtige Angaben	41
3. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	41
4. Bedingungen für das Angebot	44
5. Zulassung zum Handel	45
6. Zusätzliche Hinweise	45
<b>V. Zertifikatsbedingungen</b>	46
1. Bedingungen für [DZ BANK] [Endlos-Zertifikate] [●] [auf Indizes]	46
2. Bedingungen für [DZ BANK] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [Zertifikate] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle]	56
3. Bedingungen für [DZ BANK] [Partizipationsscheine] [Reverse] [Zertifikate] [●] [auf Indizes]	73
<b>VI. Muster der Endgültigen Bedingungen</b>	84
<b>VII. Besteuerung</b>	86
1. EU Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften	86
2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	87
<b>VIII. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt</b>	89
1. Verantwortung für den Basisprospekt	89
2. Art der Veröffentlichung	89
3. Verfügbare Unterlagen	89
4. Verkaufsbeschränkungen	89
5. Liste mit Verweisen	90
<b>IX. Namen und Adressen</b>	92
<b>X. Unterschriften</b>	U

# I. Zusammenfassung

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung („**Zusammenfassung**“) der wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die unter dem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate („**Zertifikate**“) zutreffen, dar. Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu diesem Basisprospekt verstanden und gelesen werden. Jede Entscheidung eines Anlegers zu einer Investition in die Zertifikate sollte sich auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes, einschließlich durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin[, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung vorlegt und mit dem Basisprospekt die Notifizierung beantragt hat,] kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig und widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospektes gelesen wird.

**Die nachstehende Zusammenfassung ist keine vollständige Darstellung, sondern gehört zum Basisprospekt und ist im Zusammenhang mit dem Basisprospekt insgesamt sowie mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und etwaiger Nachträge zu lesen. Definitionen für in der Zusammenfassung verwendete Begriffe sind in den jeweiligen Teilen des Basisprospektes, bei emittentenbezogenen Angaben im Abschnitt III. und bei wertpapierbezogenen Angaben in der Produktbeschreibung sowie in den Zertifikatebedingungen enthalten.**

## 1. Zusammenfassung in Bezug auf die Risikofaktoren

### Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Das Risiko hinsichtlich der Emittentin (Emittentenrisiko) wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Zu beachten ist, dass eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Zertifikate nachteilig beeinflussen kann. Das jeweils aktuelle Rating ist über die üblichen elektronischen Informationssysteme abrufbar, bspw. unter [www.dzbank.de](http://www.dzbank.de). Das Emittentenrisiko bezeichnet die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Die DZ BANK wird von S&P, Moody's, Fitch und DBRS geratet.

Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospektes lauten die Ratings für die DZ BANK wie folgt:

<b>S&amp;P:</b>	langfristiges Rating: <b>A+</b> kurzfristiges Rating: <b>A-1</b>
<b>Moody's:</b>	langfristiges Rating: <b>Aa3</b> kurzfristiges Rating: <b>P-1</b>
<b>Fitch:</b>	langfristiges Rating: <b>A+</b> kurzfristiges Rating: <b>F1+</b>
<b>DBRS:</b>	langfristiges Rating: <b>AA</b> (low) kurzfristiges Rating: <b>R-1</b> (middle)

## Allgemein:

Die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung in der DZ BANK Gruppe. Die aus dem Geschäftsmodell der Gruppe resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähigkeit zur effektiven Identifikation, Messung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kontrolle von Risiken. Darüber hinaus ist die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital als notwendige Bedingung für das Betreiben des Geschäfts von erheblicher Bedeutung. Für die DZ BANK Gruppe gilt der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung ihrer geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist.

Die DZ BANK verfügt über ein gruppenweites Risikomanagementsystem, das den internen betriebswirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. In das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe sind alle Gruppengesellschaften unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit integriert. Folgende Gesellschaften sind unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen: DZ BANK, Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall („**BSH**“), Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg („**DG HYP**“), DVB Bank SE, Frankfurt am Main („**DVB**“), DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen („**DZI**“), DZ BANK Ireland plc, Dublin („**DZ BANK Ireland**“), DZ BANK Polska S.A., Warschau („**DZ BANK Polska**“) (seit dem 1. Januar 2008), DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich („**DZ PRIVATBANK Schweiz**“) (seit dem 1. Oktober 2008), R+V Versicherung AG, Wiesbaden („**R+V**“), TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („**TeamBank**“), Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**Union Asset Management Holding**“) und VR-LEASING AG, Eschborn („**VR-LEASING**“).

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen der Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

## Kreditrisiko:

Das Kreditrisiko beziehungsweise Ausfallrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts, der dadurch entsteht, dass ein Geschäftspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ausfallrisiken können sowohl bei Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** setzt sich im Wesentlichen aus dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen zusammen. Unter **Handelsgeschäft** wird im Kontext des Kreditrisikomanagements das Wertpapiergeschäft – bestehend aus Wertpapieren des Anlagebuchs und des Handelsbuchs inklusive der Schuldscheindarlehen – sowie das Derivate- und das Geldmarktgeschäft (einschließlich der Wertpapierpensionsgeschäfte) verstanden.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form des Kontrahentenrisikos und des Emittentenrisikos auf. Das Kontrahentenrisiko setzt sich aus dem Wiedereindeckungsrisiko und dem Erfüllungsrisiko zusammen. Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts mit positivem Marktwert der Kontrahent ausfällt. Durch die Wiedereindeckung zu aktuellen Marktbedingungen entsteht ein finanzieller Aufwand. Das **Erfüllungsrisiko** tritt bei Handelsgeschäften auf, die nicht Zug um Zug abgewickelt werden. Das Risiko besteht in der Gefahr, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist. **Emittentenrisiken** bezeichnen die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der DZI, der VR-LEASING und der TeamBank. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf. Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH

und der DG HYP auf. Die BSH und die DG HYP gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuchs ein. Die BSH beschränkt sich bei ihren Investments im Wesentlichen auf Namenspapiere bester Bonität.

**Beteiligungsrisiko:**

Unter Beteiligungsrisiko ist die Gefahr von unerwarteten Verlusten zu verstehen, die sich aus dem Sinken des Marktwertes der Beteiligungen unter ihren Buchwert ergeben. Beteiligungsrisiken werden grundsätzlich für solche Beteiligungen berechnet, die nicht in die unmittelbare Gremiensteuerung einbezogen sind. Beteiligungsrisiken resultieren aus den Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, die aufgrund ihres geringen Anteils am gesamten Eigenkapital der Beteiligungsunternehmen keine dezidierten Informations- und Gestaltungsrechte begründen. In der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK.

**Marktpreisrisiko:**

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

**Marktpreisrisiko im engeren Sinne** - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren in Zinsrisiko, Bonitätsspreadrisiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Rohwarenpreisrisiko.

In der DZ BANK Gruppe entstehen Marktpreisrisiken im Wesentlichen aus den Kunden- und Eigenhandelsaktivitäten, durch das Kreditgeschäft, das Staatsfinanzierungsgeschäft und das Immobiliengeschäft der DZ BANK, der BSH und der DG HYP. Zudem tragen die Kapitalanlagen der R+V zum Marktpreisrisiko bei. Des Weiteren resultieren Marktpreisrisiken aus den Eigenemissionen der Gruppengesellschaften. Das Bonitätsspreadrisiko ist in der DZ BANK Gruppe die bedeutendste Marktpreisrisikoart.

**Marktliquiditätsrisiko** ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann.

**Liquiditätsrisiko:**

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder nur zu überhöhten Kosten beschafft werden können. Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der erwarteten Zahlungsmittelflüsse sowie der Abweichung der tatsächlichen Zahlungsmittelflüsse von der Erwartung. Die Refinanzierungsstruktur des Aktivgeschäftes, die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate, die Abweichung der tatsächlichen von der erwarteten Entwicklung bei Einlagen und Ausleihungen mit Retailkundenbezug, das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt, die Beleihungsfähigkeit von Wertpapieren, das Einräumen von Liquiditätsoptionen – beispielsweise in Form von unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen – sowie die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten für Derivategeschäfte sind die wesentlichen Einflussfaktoren für die Höhe des Liquiditätsrisikos.

Das Liquiditätsrisiko der DZ BANK Gruppe wird – neben der DZ BANK – durch die Tochtergesellschaften BSH, DG HYP, DVB, DZ BANK Ireland, DZI, DZ PRIVATBANK Schweiz und TeamBank bestimmt

**Versicherungstechnisches Risiko:**

Versicherungstechnische Risiken sind die Gefahr unerwarteter Verluste aus dem Versicherungsgeschäft. In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken durch die Geschäftsaktivitäten der Versicherungstochter R+V. Sie resultieren aus dem Prämien- und dem Reserverisiko, dem Risiko aus Naturgefahren sowie dem versicherungstechnischen Risiko „Leben“ und dem Ausfallrisiko für Rückversicherungen.

### **Operationelles Risiko:**

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr eines unerwarteten Verlusts, der durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder durch externe Ereignisse hervorgerufen wird. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Die weiteren wesentlichen Gesellschaften innerhalb der DZ BANK Gruppe verwenden ebenfalls diese oder eine mit Basel II vergleichbare Definition.

Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZI, R+V, TeamBank und Union Asset Management Holding bedeutsam für das operationelle Risiko.

### **Strategisches Risiko:**

Das strategische Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die sich aus Managemententscheidungen zur geschäftspolitischen Positionierung der DZ BANK Gruppe ergeben. Strategische Risiken resultieren zudem aus unerwarteten Veränderungen der Markt- und Umfeldbedingungen mit negativen Auswirkungen auf die Ertragslage.

Ein wichtiger Teilaspekt des strategischen Risikos ist das Geschäftsrisiko. Dabei handelt es sich um Verlustpotentiale, die entstehen, wenn rückläufige Erträge nicht in gleichem Umfang durch Kostenreduktionen aufgefangen oder durch alternative beziehungsweise komplementäre Ertragsquellen kompensiert werden können. Das strategische Risiko wird darüber hinaus durch branchenbezogene Besonderheiten bestimmt. Für die DZ BANK Gruppe ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Kollektivrisiko der BSH von Bedeutung.

### **Risiken hinsichtlich der Finanzmarktkrise:**

Die Krise auf den Finanzmärkten, die durch die Hypothekenkrise in den USA ausgelöst wurde und 2008 eskalierte, hat in den Bilanzen vieler Banken zu beträchtlichen Abschreibungen auf Vermögenswerte sowie zu einer erheblichen Ausweitung der Risikoaufschläge an den Kapitalmärkten geführt, was wiederum die Kosten für die Refinanzierung bestimmter Banken erhöht hat. Aufgrund dieser Effekte gerieten einige Marktteilnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten und konnten die Insolvenz nicht abwenden, was einen beträchtlichen Vertrauensverlust zwischen den Banken auf den Kreditmärkten zur Folge hatte und dazu führte, dass die Kreditvergabe zwischen den Banken nahezu gänzlich versiegte. Die Finanzkrise hat sich im Geschäftsjahr 2009 – wenn auch abgeschwächt – fortgesetzt.

Als Konsequenz der Finanzmarktkrise könnte die Emittentin Schwierigkeiten haben, sich zu refinanzieren oder Refinanzierungen nur zu erhöhten Zinssätzen erhalten. Aufgrund der Struktur des genossenschaftlichen Finanzverbundes und der Stellung der DZ BANK als Zentralbank ist die Gefahr der fehlenden Refinanzierungsmöglichkeiten bei der DZ BANK wesentlich geringer als in den privaten Bankengruppen in Deutschland.

Jedoch muss die Emittentin mit einem höheren Adressenausfallrisiko und einem erhöhten Marktpreisrisiko inklusive des Marktliquiditätsrisikos rechnen.

Die DZ BANK Gruppe hat sowohl im Jahr 2009 in dem positiven Konzernergebnis vor Steuern wie auch im Vorjahr (2008) mit seinem negativen Ergebnis Bewertungsabschläge in den Wertpapierportfolios der Gruppe vorgenommen. Bei einem weiteren Anhalten der Finanzmarktkrise können weitere Bewertungsabschläge auch in den folgenden Geschäftsjahren nicht ausgeschlossen werden.

### **Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate**

#### **Risiko durch die Struktur der Zertifikate:**

Die Struktur der [DZ BANK] [Endlos-Zertifikate] [•] [auf Indizes] („**Basiswert**“) ohne Kapitalschutz besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrages an die Wertentwicklung des Basiswertes gebunden ist. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in**

**voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickelt hat (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin“).

Die Struktur der [DZ BANK] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [Zertifikate] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] (jeweils ein „Basiswert“) ohne Kapitalschutz besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrages an die Wertentwicklung des Basiswertes gebunden ist. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Die Struktur der [DZ BANK] [Partizipationsscheine] [Reverse] [Zertifikate] [●] [auf Indizes] („Basiswert“) ohne Kapitalschutz besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrages an die Wertentwicklung des Basiswertes gebunden ist. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem kann es bei den [DZ BANK] [Reverse] [Zertifikaten] [●] [auf Indizes] aufgrund eines Stop-Loss-Ereignisses zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch „Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Stop-Loss-Ereignisses“).

#### **Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur:**

Eine bestimmte Kursentwicklung wird nicht garantiert. Die Kursentwicklung für ein Zertifikat in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Die Kursentwicklung der Zertifikate während der Laufzeit ist in erster Linie abhängig vom Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes. Bei einer Veräußerung der Zertifikate vor dem Bewertungstag bzw. dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. dem Kündigungstermin kann der erzielte Verkaufspreis daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

#### **Sonstige Marktpreisrisiken:**

Bei diesen Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Zertifikate gibt es keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. Beginn des öffentlichen Angebotes beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Geldkurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Je weiter der Kurs des Basiswertes sinkt (bzw. im Falle von DZ BANK Reverse Zertifikaten steigt) und somit ggf. der Kurs des Zertifikates sinkt oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Zertifikate eingeschränkt sein.

#### **Liquiditätsrisiko in Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen:**

Die Liquidität der Zertifikate hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Zertifikate haben.

<b>Risiko eines Interessenkonflikts:</b>	Geschäfte der Emittentin in dem Basiswert bzw. in den jeweils zugrunde liegenden Wertpapieren oder Produkten können sich negativ auf den Kurs der Zertifikate auswirken.
<b>Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin:</b>	Bei den [DZ BANK] [Endlos-Zertifikaten] [●] [auf Indizes] ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger in den o.g. Zertifikaten bezüglich der Dauer seines Investments.
<b>Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Stop-Loss-Ereignisses:</b>	Bei den [DZ BANK] [Reverse] [Zertifikaten] [●] [auf Indizes] kann es innerhalb der Laufzeit der Zertifikate aufgrund eines Stop-Loss-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen. In diesem Fall ermittelt die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist für die Zertifikate. <b>Für den Anleger besteht dadurch das Risiko, dass der Auszahlungsbetrag Null beträgt und somit für ihn ein Totalverlust eintreten kann.</b> Zudem besteht durch die vorzeitige Fälligkeit aufgrund des Stop-Loss-Ereignisses für den Anleger ebenfalls ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments.
<b>Weitere Risiken:</b>	<p>Folgende Risiken können sich für den Anleger ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ggf. Risiko aufgrund des Vorhandenseins eines Indexconsultants<sup>1</sup></li> <li>- ggf. Risiko aus dem Basiswert bzw. den zugrunde liegenden Wertpapieren</li> <li>- Transaktionskosten</li> <li>- Zusätzliches Verlustpotential bei Kreditaufnahme</li> <li>- Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin</li> <li>- Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers</li> <li>- ggf. zusätzliches Verlustpotential bei Wechselkursschwankungen (Währungsrisiken)</li> <li>- ggf. Risiko aufgrund zusätzlicher Kosten für das Ersetzen eines Future-Kontraktes durch den nächstfälligen Future-Kontrakt</li> </ul>

## 2. Zusammenfassung in Bezug auf die Emittentin

### *Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung*

<b>Juristischer Name:</b>	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
<b>Kommerzieller Name:</b>	DZ BANK
<b>Ort der Registrierung:</b>	Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
<b>Registernummer:</b>	HRB 45651, Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main
<b>Datum der Gründung:</b>	18. September 2001
<b>Sitz, Anschrift, Telefonnummer:</b>	Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (Telefon: +49 (69) 7447-01)
<b>Rechtsform, Rechtsordnung:</b>	Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt der umfassenden Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

<sup>1</sup> Indexconsultant bedeutet, dass z.B. eine dritte Partei die Zusammensetzung eines Index festlegt und nicht der Sponsor des Index.

## ***Geschäftsüberblick***

### **Haupttätigkeitsbereiche:**

Gegenstand der DZ BANK gemäß ihrer Satzung ist, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.

Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.

Mit der DZ BANK ist 2001 ein neues Spitzeninstitut des genossenschaftlichen Finanzverbundes und eine Zentralbank für derzeit knapp 1.000 Genossenschaftsbanken entstanden.

Geschäftsbereiche:

- Zahlungsverkehr;
- Mittelstands- und Großkundengeschäft;
- Geld- und Kapitalmarktgeschäft;
- Ausland;
- Konzerngeschäftsfelder.

### **Wichtigste Märkte:**

Die DZ BANK ist primär in Deutschland als Allfinanz-Gruppe tätig. Innerhalb des Finanzverbunds der Volksbanken Raiffeisenbanken übernimmt die DZ BANK die Aufgabe einer Zentralbank. Indem die DZ BANK vornehmlich das Leistungsangebot der Volksbanken Raiffeisenbanken durch ihre Produkte und Leistungen unterstützt, hat die DZ BANK im Retailbanking grundsätzlich keinen direkten Kundenkontakt. Darüber hinaus ist die DZ BANK eine europäisch ausgerichtete Zentralbank und übernimmt als Holding eine Koordinationsfunktion für die Spezialinstitute in der DZ BANK Gruppe.

Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, Stuttgart und München), im Ausland vier Zweigniederlassungen (London, New York, Hongkong und Singapur) der DZ BANK. Den vier Inlandsniederlassungen sind die beiden Geschäftsstellen in Hamburg und Nürnberg zugeordnet.

## ***Organisationsstruktur***

### **Beschreibung des Konzerns:**

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2009 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 29 (Vorjahr: 28) Tochterunternehmen und 4 (Vorjahr: 4) Teilkonzerne mit insgesamt 975 (Vorjahr: 1.016) Tochtergesellschaften einbezogen.

**Trendinformationen I**

**Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten“:**

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2009 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2009 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

**Management und Aufsichtsorgane**

**Management und Aufsichtsorgane:**

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

**Vorstand:**

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus sieben Personen zusammen. Vorsitzender des Vorstands ist Herr Wolfgang Kirsch.

**Aufsichtsrat:**

Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstandes in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Helmut Gottschalk, Sprecher des Vorstands, Volksbank Herrenberg-Rottenburg eG.

**Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats:**

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

**Hauptversammlung:**

Die Hauptversammlung der Bank findet am Sitz der Gesellschaft oder, nach Entscheidung des Aufsichtsrats, an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält oder am Sitz eines mit der Gesellschaft inländischen verbundenen Unternehmens statt.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

**Interessenkonflikte:**

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

**Hauptaktionäre**

Der Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am gezeichneten Kapital in Höhe von EUR 3.160.097.987,80 beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 95,82%. Sonstige sind mit 4,18% am gezeichneten Kapital der DZ BANK beteiligt.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

- Kreditgenossenschaften (direkt und indirekt) **88,87%**
  - davon über Beteiligungsgesellschaften\* (indirekt):
  - DZ Beteiligungs- AG & Co. KG Baden-Württemberg* 30,99 %
  - DZ Holding GmbH & Co. KG, Neu-Isenburg\*\** 18,47%
  - Norddeutsche Genossenschaftliche Beteiligungs AG, Hannover* 17,02%

Beteiligungsgesellschaft DZ mbH, München 15,73%

WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank,  
Düsseldorf (direkt und indirekt) 6,68%

- Sonstige Genossenschaften 6,95%
- Sonstige 4,18%

\* Aufzählung nicht abschließend, nur Beteiligungen über 10% erwähnt

\*\* inklusive der Beteiligung WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, siehe oben gesondert aufgeführt

## Finanzinformationen über die Vermögens- und Finanzlage

### Historische Finanzinformationen:

Die folgenden Finanzzahlen wurden von dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht der DZ BANK AG zum 31. Dezember 2009 entnommen.

DZ BANK AG (in Mio. EUR) Aktiva (HGB)	31.12. 2009	31.12. 2008	Passiva (HGB)	31.12. 2009	31.12. 2008
Forderungen an Kreditinstitute	100.667	107.333	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	110.808	141.231
Davon: angeschlossene Kreditinstitute	44.144	45.008	Davon: angeschlossene Kreditinstitute	49.170	61.885
Forderungen an Kunden	28.097	33.805	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	31.902	43.266
Wertpapiere*)	74.681	96.310	Verbriefte Verbindlichkeiten	56.996	51.251
Sonstige Aktiva	20.651	21.757	Sonstige Passiva	16.194	16.183
			Bilanzielles Eigenkapital (**))	8.196	7.274
Bilanzsumme	224.096	259.205	Bilanzsumme	224.096	259.205

\*) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere zuzüglich Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere.

\*\*) Eigenkapital gemäß Bilanz abzüglich Bilanzgewinn einschließlich Fonds für allgemeine Bankrisiken

Die folgenden Finanzzahlen wurden aus den geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606 / 2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind (IFRS), und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht des DZ BANK Konzerns zum 31. Dezember 2009 entnommen.

DZ BANK Konzern (in Mio. EUR) Aktiva (IFRS)	31.12. 2009	31.12. 2008	Passiva (IFRS)	31.12. 2009	31.12. 2008
Forderungen an Kreditinstitute	61.100	70.036	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	55.556	59.643*
Forderungen an Kunden	112.796	117.021	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	77.146	77.807*
Handelsaktiva	91.190	114.443	Verbriefte Verbindlichkeiten	65.532	65.525
Finanzanlagen	61.429	66.322	Handelspassiva	113.468	152.729
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	53.426	49.040	Versicherungstechnische Rückstellungen	52.351	48.205
Sachanlagen und	1.797	1.974	Nachrangkapital	4.514	5.308

Investment Property					
Übrige Aktiva	6.787	8.291*)	Übrige Passiva	9.725	9.492
			Eigenkapital	10.233	8.418*)
Bilanzsumme	388.525	427.127	Bilanzsumme	388.525	427.127

\*) Betrag angepasst

#### **Abschlussprüfer:**

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2009 und 2008 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

Der Abschlussprüfer ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

#### **Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen:**

Der Jahres- und Konzernabschluss für die am 31. Dezember 2009 und 2008 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

#### **Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren:**

Außer den nachstehend dargestellten Sachverhalten gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK und/oder der DZ BANK Gruppe auswirken können bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen. Hinsichtlich der nachstehend dargestellten Sachverhalte liegen die voraussichtlichen möglichen Verluste hieraus entweder im Rahmen gebildeter Rückstellungen, oder sind nicht wesentlich oder können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat die BSH, eine voll konsolidierte Tochtergesellschaft der DZ BANK, am 27. Mai 2008 wegen der Erhebung von Abschlussgebühren abgemahnt. Diese Abschlussgebühren sind ein signifikanter Vertragsbestandteil in Bausparverträgen. Sie fallen im Zeitpunkt des Abschlusses der Bausparverträge an. Die Rechtmäßigkeit dieser Gebühren stand bislang nicht in Zweifel und beruht auf von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Bauspartarifen. Die BSH teilt die Rechtsauffassung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, dass die Abschlussgebühr gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoße, nicht. Bestätigt wird die Rechtsauffassung der BSH durch die gegen die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen ergangenen Klage abweisenden Urteile des LG Heilbronn vom 12. März 2009 (Az: 6 O 341/08) sowie des OLG Stuttgart vom 3. Dezember 2009 (Az: 2 U 30/09, nicht rechtskräftig). Falls sich die gegenteilige Rechtsauffassung durchsetzen sollte und die BSH ihre Bauspartarife entsprechend anpassen müsste, kann dies möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der BSH und damit der DZ BANK Gruppe haben.

Im Zusammenhang mit verschiedenen von der DG ANLAGE Gesellschaft mbH konzipierten geschlossenen Immobilienfonds sind Schadensersatzverfahren rechtshängig, denen in Einzel-

fällen durch das jeweils zuständige Gericht im Wesentlichen stattgegeben wurde. Weitere Schadensersatzverfahren könnten gegen die DZ BANK eingeleitet werden, insbesondere wenn der BGH die den Einzelfallentscheidungen zugrunde liegende Rechtsauffassung bestätigen sollte. Dies kann möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der DZ BANK und damit der DZ BANK Gruppe haben.

### **Wesentliche Verträge**

Die DZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote für die in den Konzernabschluss einbezogene DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen, sowie gesamthaft für die DZ BANK Ireland plc, Dublin, und die nicht in den Konzernabschluss einbezogene DZ BANK International Singapore Ltd., Singapore, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren 8 nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

## **3. Zusammenfassung in Bezug auf die Zertifikate**

### **Interessenkonflikte:**

Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Zertifikate befassten Angestellten kann/können durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Zertifikate bzw. die Emittentin geraten.

### **Typ und Kategorie:**

Bei den unter dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Zertifikaten handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Die Zertifikate stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Der ISIN-Code wird jeweils auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Verbriefung:**

Die Zertifikate sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Zertifikate sind in der Regel als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragbar.

### **Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren:**

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Zertifikaten bestimmen sich nach den jeweiligen Zertifikatsbedingungen.

### **Struktur der Wertpapiere:**

Bei den [DZ BANK] [Endlos-Zertifikaten] [●] [auf Indizes] handelt es sich um Wertpapiere, deren Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. Die Höhe des Auszahlungsbetrages wird nach Maßgabe von § 2 der Zertifikatsbedingungen ermittelt. Zudem ist die Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich unbefristet, jedoch hat der Anleger das Recht, die Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrages zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu

kündigen. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß § 2 bzw. § 4 der Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den [DZ BANK] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [Zertifikaten] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] handelt es sich um Wertpapiere, deren Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. Die Höhe des Auszahlungsbetrages wird nach Maßgabe von § 2 der Zertifikatsbedingungen ermittelt. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß § 2 bzw. § 4 der Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den [DZ BANK] [Partizipationsscheine] [Reverse] [Zertifikaten] [●] [auf Indizes] handelt es sich um Wertpapiere, deren Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. Die Höhe des Auszahlungsbetrages wird nach Maßgabe von § 2 der Zertifikatsbedingungen ermittelt. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß § 2 bzw. § 4 der Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Zudem kann es innerhalb der Laufzeit bei den [DZ BANK] [Reverse] [Zertifikaten] [●] [auf Indizes] aufgrund eines Stop-Loss-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen. In diesem Fall ermittelt die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist für die Zertifikate.

**Währungen:**

Die Zertifikate werden in der Regel in Euro begeben. Abweichungen davon werden in den Endgültigen Bedingungen kenntlich gemacht.

**Mindeststückelung:**

Die Mindeststückelung der Zertifikate beträgt in der Regel ein Stück bzw. Euro 100,00 oder ein Vielfaches davon. Abweichungen davon werden in den Endgültigen Bedingungen kenntlich gemacht.

**Verzinsung:**

Die Zertifikate werden nicht verzinst.

**Mindestbetrag bzw.  
Kapitalschutzbetrag:**

Die Zertifikate haben keinen Mindestbetrag bzw. keinen Kapitalschutzbetrag.

**Angaben über den Basiswert:**

Für die [DZ BANK] [Endlos-Zertifikate] [●] [auf Indizes] kann bzw. können als Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrages unter anderem der Referenzpreis und ggf. das Bezugsverhältnis (§ 2 der Zertifikatsbedingungen) des zugrunde liegenden Basiswertes dienen.

Für die [DZ BANK] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [Zertifikate] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] können als Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrages unter anderem der Referenzpreis, der Basispreis ggf. der Cap sowie der Partizipationsfaktor (§ 2 der Zertifikatsbedingungen) des zugrunde liegenden Basiswertes dienen.

Für die [DZ BANK] [Partizipationsscheine] [Reverse] [Zertifikate] [●] [auf Indizes] können als Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrages unter anderem der Referenzpreis, das Bezugsverhältnis und ggf. der Basispreis und die Barriere (relevant für [DZ BANK] [Reverse] [Zertifikate] [●] [auf Indizes]) (§ 2 der Zertifikatsbedingungen) des zugrunde liegenden Basiswertes dienen.

Für den Fall, dass bei den Zertifikaten an dem Einlösungstermin bzw. dem Bewertungstag bzw. einem Beobachtungstag (jeweils falls vorhanden) eine Marktstörung vorliegt, richten sich die Folgen nach § 5 der Zertifikatsbedingungen.

Der Basiswert der Zertifikate kann durch verschiedene Ereignisse (§ 6 der Zertifikatsbedingungen) beeinflusst werden. In diesem Fall enthält auch der im vorstehenden Satz genannte Paragraf der Zertifikatsbedingungen eine entsprechende Regelung.

Eine Beschreibung des Basiswertes sowie der Ort, an dem Informationen zu dem Basiswert zu finden sind, werden in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein.

**Bedingungen für das Angebot:**

Die Zertifikate werden öffentlich angeboten.

**Aufstockungen von Emissionen:**

Im Falle der Aufstockung einer Emission von Zertifikaten, die erstmals unter dem Basisprospekt vom 8. November 2006 bzw. vom 30. Oktober 2007 bzw. vom 7. Juli 2009, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge (jeweils ein „**Vorhergehender Basisprospekt**“) begeben wurden, werden die in diesem Basisprospekt vom 29. Juni 2010 enthaltenen Zertifikatsbedingungen durch die in dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt enthaltenen Zertifikatsbedingungen ersetzt.

**Zulassung zum Handel:**

Die Zertifikate werden voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta bzw. zum Beginn des öffentlichen Angebots in der Regel zum Handel im Freiverkehr an einer Börse einbezogen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, die Zertifikate zum Handel an einem regulierten Markt zuzulassen und diese im zeitlichen Zusammenhang zur Valuta in diesem notieren zu lassen.

**Anwendbares Recht:**

Deutsches Recht.

**Gerichtsstand:**

Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

**Zusammenfassung in Bezug auf die Verkaufsbeschränkungen:**

Das Angebot und der Verkauf der Zertifikate und die Verbreitung von Angebotsunterlagen im Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen bestimmten Beschränkungen. Ferner können das Angebot und der Verkauf von Zertifikaten unter den jeweils gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Wertpapiere weiteren Beschränkungen unterliegen.

## II. Risikofaktoren

Potentielle Käufer von Zertifikaten, die unter [diesem] [dem entsprechenden] Basisprospekt begeben werden und Gegenstand [der] [dieser] Endgültigen Bedingungen [sind] [sein werden], sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes [**• für Nachträge nach § 16 WPPG vorgesehen**] und der Endgültigen Bedingungen getroffen werden und, wenn notwendig, ein Anlageberater konsultiert werden. Potentielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

### 1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Offenlegung der wesentlichen Risikofaktoren dar, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Zertifikate zu erfüllen, beeinflussen können. Die Abfolge, in der die nachstehend aufgeführten Risiken dargestellt sind, ist kein Hinweis auf den wahrscheinlichen Eintritt der Risiken oder auf den Umfang der wirtschaftlichen Auswirkungen. Potentielle Käufer sollten diese Risikofaktoren in Betracht ziehen, bevor sie Zertifikate, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, erwerben.

Das Risiko hinsichtlich der Emittentin (Emittentenrisiko) wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Zu beachten ist, dass eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Zertifikate nachteilig beeinflussen kann. Das jeweils aktuelle Rating ist über die üblichen elektronischen Informationssysteme abrufbar, bspw. unter [www.dzbank.de](http://www.dzbank.de). Das Emittentenrisiko bezeichnet die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Die DZ BANK wird von Standard & Poor's Ratings Services, gehört zu McGraw-Hill Companies, Inc. („**S&P**“)<sup>2</sup>, Moody's Investors Service, Inc. („**Moody's**“)<sup>3</sup>, Fitch Deutschland Limited („**Fitch**“)<sup>4</sup> und Dominion Bond Rating Service Ltd („**DBRS**“)<sup>5</sup>, zusammen mit S&P, Moody's und Fitch die „**Ratingagenturen**“ geratet.

Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospektes haben die Ratingagenturen für die DZ BANK folgende Ratings vergeben:

**von S&P:**            **langfristiges Rating: A+**  
                         **kurzfristiges Rating: A-1**

S&P definiert:

- A:** Ein Schuldner mit dem Rating ‚A‘ verfügt über eine STARKE Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten, ist aber aufgrund veränderter Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen etwas anfälliger für nachteilige Auswirkungen als Schuldner mit Ratings aus den höheren Kategorien.
  
- A-1:** Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1‘ weist eine STARKE Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor's. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen AUSSERGE-

<sup>2</sup> S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wird eine Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragen.

<sup>3</sup> Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wird eine Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragen.

<sup>4</sup> Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wird eine Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragen.

<sup>5</sup> DBRS hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wird eine Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragen.

WÖHNLICH STARK ist.

**Anmerkungen:**

Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA‘ bis ‚CCC‘ können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

**von Moody's: langfristiges Rating: Aa3  
kurzfristiges Rating: P-1**

Moody's definiert:

**Aa:** Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

**P-1:** Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

**Anmerkungen:**

Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Schuldverschreibung in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2“ und „3“ das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Emittentenratings sind Meinungen über die Fähigkeit eines Unternehmens, seine Verpflichtungen aus Finanzgeschäften zu erfüllen. Moody's verwendet für die Emittentenratings dieselben Symbole wie zur Beurteilung der Kreditqualität langfristiger Verbindlichkeiten.

**von Fitch: langfristiges Rating: A+  
kurzfristiges Rating: F1+**

Fitch definiert:

**A:** Hohe Kreditqualität. Ratings im „A“-Bereich stehen für die Erwartung geringer Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Bedienung finanzieller Verpflichtungen wird als stark eingestuft. Diese Fähigkeit mag jedoch anfälliger für nachteilige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen sein, als im Fall höherer Ratings.

**F1:** Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+“ gekennzeichnet.

**Anmerkungen:**

Die Modifizierungen „+“ oder „-“ werden Ratings angefügt, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA“-Langfrist-Ratings und nicht für Ratings unterhalb von „B“ bzw. bei den Kurzfrist-Ratings nur für die Stufe „F1“ vergeben. (Die +/- Zusätze werden nur zur Unterscheidung von Emissionen innerhalb der „CCC“-Kategorie verwendet, während bei den Emittenten das „CCC“ ohne die Zusätze vergeben wird.)

**von DBRS: langfristiges Rating: AA (low)  
kurzfristiges Rating: R-1 (middle)**

DBRS definiert:

**AA:** Langfristige, mit einem AA-Rating ausgestattete Verbindlichkeiten verfügen über eine hohe Bonität. Die Sicherheit der Zinszahlungen und Tilgung der Kreditsumme wird als sehr hoch erachtet. Häufig ist der Unterschied zu den AAA-gerateten Verbindlichkeiten nur gering. Angesichts des außerordentlich engen Definitionsrahmens, den die Ratingagentur DBRS für die AAA-Kategorie setzt, werden mit einem AA-Rating ausgestattete Unternehmen bonitätsmäßig ebenfalls gut angesehen. In der Regel sind sie in den jeweiligen Kerngeschäftsbereichen überdurchschnittlich stark und dürfen von angemessen prognostizierbaren Ereignissen kaum signifikant beeinträchtigt werden.

### **R-1 (middle):**

Kurzfristige, mit einem R-1-Rating ausgestattete Verbindlichkeiten sind von hoher Bonität. In der Regel ist der Unterschied zu den R-1 (high)-Krediten gering. Angesichts des extrem engen Definitionsrahmens, den die Ratingagentur DBRS für die R-1 (high)-Kategorie setzt, werden mit einem R-1 (middle)-Rating ausgestattete Unternehmen bonitätsmäßig ebenfalls gut angesehen. Häufig sind sie in den Kerngeschäftsbereichen überdurchschnittlich stark und kommen ihren kurzfristigen Verbindlichkeiten fristgerecht nach.

### **Allgemein**

Die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung in der DZ BANK Gruppe. Die aus dem Geschäftsmodell der Gruppe resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähigkeit zur effektiven Identifikation, Messung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kontrolle von Risiken. Darüber hinaus ist die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital als notwendige Bedingung für das Betreiben des Geschäftes von erheblicher Bedeutung. Für die DZ BANK Gruppe gilt der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung ihrer geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist.

Die DZ BANK verfügt über ein gruppenweites Risikomanagementsystem, das den internen betriebswirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. In das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe sind alle Gruppengesellschaften unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit integriert. Folgende Gesellschaften sind unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen: DZ BANK, BSH, DG HYP, DVB, DZI, DZ BANK Ireland plc., Dublin (DZ BANK Ireland), DZ BANK Polska (seit dem 1. Januar 2008), DZ PRIVATBANK Schweiz (seit dem 1. Oktober 2008), R+V, TeamBank, Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (Union Asset Management Holding) und VR-LEASING.

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen der Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

#### **Kreditrisiko**

Das Kreditrisiko beziehungsweise Ausfallrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts, der dadurch entsteht, dass ein Geschäftspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ausfallrisiken können sowohl bei Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** setzt sich im Wesentlichen aus dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen zusammen. Unter **Handelsgeschäft** wird im Kontext des Kreditrisikomanagements das Wertpapiergeschäft – bestehend aus den Wertpapieren des Anlagebuchs und des Handelsbuchs inklusive der Schuldscheindarlehen – sowie das Derivate- und das Geldmarktgeschäft (einschließlich der Wertpapierpensionsgeschäfte) verstanden.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form des Kontrahentenrisikos und des Emittentenrisikos auf. Das Kontrahentenrisiko setzt sich aus dem Wiedereindeckungsrisiko und dem Erfüllungsrisiko zusammen. Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts mit positivem Marktwert der Kontrahent ausfällt. Durch die Wiedereindeckung zu aktuellen Marktbedingungen entsteht ein finanzieller Aufwand. Das **Erfüllungsrisiko** tritt bei Handelsgeschäften auf, die nicht Zug um Zug abgewickelt werden. Das Risiko besteht in der Gefahr, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist. **Emittentenrisiken** bezeichnen die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der DZI, der VR-LEASING und der TeamBank. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf. Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH und der DG HYP auf. Die BSH und die DG HYP gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuchs ein. Die BSH beschränkt sich bei ihren Investments im Wesentlichen auf Namenspapiere bester Bonität.

### ***Beteiligungsrisiko***

Unter Beteiligungsrisiko ist die Gefahr von unerwarteten Verlusten zu verstehen, die sich aus dem Sinken des Marktwertes der Beteiligungen unter ihren Buchwert ergeben. Beteiligungsrisiken werden grundsätzlich für solche Beteiligungen berechnet, die nicht in die unmittelbare Gremiensteuerung einbezogen sind. Beteiligungsrisiken resultieren aus den Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, die aufgrund ihres geringen Anteils am gesamten Eigenkapital der Beteiligungsunternehmen keine dezidierten Informations- und Gestaltungsrechte begründen. In der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK.

### ***Marktpreisrisiko***

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

**Marktpreisrisiko im engeren Sinne** - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren in Zinsrisiko, Bonitätsrisiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Rohwarenpreisrisiko.

In der DZ BANK Gruppe entstehen Marktpreisrisiken im Wesentlichen aus den Kunden- und Eigenhandelsaktivitäten, durch das Kreditgeschäft, das Staatsfinanzierungsgeschäft und das Immobiliengeschäft der DZ BANK, der BSH und der DG HYP. Zudem tragen die Kapitalanlagen der R+V zum Marktpreisrisiko bei. Des Weiteren resultieren Marktpreisrisiken aus den Eigenemissionen der Gruppengesellschaften. Das Bonitätsrisiko ist in der DZ BANK Gruppe die bedeutendste Marktpreisrisikoart.

**Marktliquiditätsrisiko** ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann.

### ***Liquiditätsrisiko***

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder nur zu überhöhten Kosten beschafft werden können. Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der erwarteten Zahlungsmittelflüsse sowie der Abweichung der tatsächlichen Zahlungsmittelflüsse von der Erwartung. Die Refinanzierungsstruktur des Aktivgeschäftes, die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate, die Abweichung der tatsächlichen von der erwarteten Entwicklung bei Einlagen und Ausleihungen mit Retailkundenbezug, das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt, die Beleihungsfähigkeit von Wertpapieren, das Einräumen von Liquiditätsoptionen – beispielsweise in Form von unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen – sowie die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten für Derivategeschäfte sind die wesentlichen Einflussfaktoren für die Höhe des Liquiditätsrisikos.

Das Liquiditätsrisiko der DZ BANK Gruppe wird – neben der DZ BANK – durch die Tochtergesellschaften BSH, DG HYP, DVB, DZ BANK Ireland, DZI, DZ PRIVATBANK Schweiz und TeamBank bestimmt.

### ***Versicherungstechnisches Risiko***

Versicherungstechnische Risiken sind die Gefahr unerwarteter Verluste aus dem Versicherungsgeschäft. In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken durch die Geschäftsaktivitäten der Versicherungstochter R+V. Sie resultieren aus dem Prämien- und dem Reserverisiko, dem Risiko aus Naturgefahren sowie dem versicherungstechnischen Risiko „Leben“ und dem Ausfallrisiko für Rückversicherungen.

### ***Operationelles Risiko***

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr eines unerwarteten Verlusts, der durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder durch externe Ereignisse hervorgerufen wird. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Die weiteren wesentlichen Gesellschaften innerhalb der DZ BANK Gruppe verwenden ebenfalls diese oder eine Basel II vergleichbare Definition.

Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZI, R+V, TeamBank und Union Asset Management Holding in die Steuerung des operationellen Risikos eingebunden.

## **Strategisches Risiko**

Das strategische Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die sich aus Managemententscheidungen zur geschäftspolitischen Positionierung der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK ergeben. Strategische Risiken resultieren zudem aus unerwarteten Veränderungen der Markt- und Umfeldbedingungen mit negativen Auswirkungen auf die Ertragslage.

Ein wichtiger Teilaspekt des strategischen Risikos ist das Geschäftsrisiko. Dabei handelt es sich um Verlustpotentiale, die entstehen, wenn rückläufige Erträge nicht in gleichem Umfang durch Kostenreduktionen aufgefangen oder durch alternative beziehungsweise komplementäre Ertragsquellen kompensiert werden können. Das strategische Risiko wird darüber hinaus durch branchenbezogene Besonderheiten bestimmt. Für die DZ BANK Gruppe ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Kollektivrisiko der BSH von Bedeutung.

## **Risiken hinsichtlich der Finanzmarktkrise**

Die Krise auf den Finanzmärkten, die durch die Hypothekenkrise in den USA ausgelöst wurde und 2008 eskalierte, hat in den Bilanzen vieler Banken zu beträchtlichen Abschreibungen auf Vermögenswerte sowie zu einer erheblichen Ausweitung der Risikoaufschläge an den Kapitalmärkten geführt, was wiederum die Kosten für die Refinanzierung bestimmter Banken erhöht hat. Aufgrund dieser Effekte gerieten einige Marktteilnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten und konnten die Insolvenz nicht abwenden, was einen beträchtlichen Vertrauensverlust zwischen den Banken auf den Kreditmärkten zur Folge hatte und dazu führte, dass die Kreditvergabe zwischen den Banken nahezu gänzlich versiegte. Die Finanzkrise hat sich im Geschäftsjahr 2009 – wenn auch abgeschwächt – fortgesetzt.

Als Konsequenz der Finanzmarktkrise könnte die Emittentin Schwierigkeiten haben, sich zu refinanzieren oder Refinanzierungen nur zu erhöhten Zinssätzen erhalten. Aufgrund der Struktur des genossenschaftlichen Finanzverbundes und der Stellung der DZ BANK als Zentralbank ist die Gefahr der fehlenden Refinanzierungsmöglichkeiten bei der DZ BANK wesentlich geringer als in den privaten Bankengruppen in Deutschland.

Jedoch muss die Emittentin mit einem höheren Adressenausfallrisiko und einem erhöhten Marktpreisrisiko inklusive des Marktliquiditätsrisikos rechnen.

Die DZ BANK Gruppe hat sowohl im Jahr 2009 in dem positiven Konzernergebnis vor Steuern wie auch im Vorjahr (2008) mit seinem negativen Ergebnis Bewertungsabschläge in den Wertpapierportfolios der Gruppe vorgenommen. Bei einem weiteren Anhalten der Finanzmarktkrise können weitere Bewertungsabschläge auch in den folgenden Geschäftsjahren nicht ausgeschlossen werden.

## **2. Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate**

**Der Erwerb der Zertifikate ist mit verschiedenen Risiken verbunden, wobei die wesentlichen Risiken nachstehend beschrieben werden. Ferner enthält die Reihenfolge der Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der aufgeführten Risiken. Definitionen für verwendete Begriffe sind in der Produktbeschreibung und in den Zertifikatsbedingungen enthalten.**

### **Risiko durch die Struktur der Zertifikate**

[Die Struktur der [Zertifikate] [DZ BANK] [Endlos-Zertifikate] [●] [auf Indizes] besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrages an die Wertentwicklung des Basiswertes gebunden ist. Auch kann die Wertentwicklung des Basiswertes im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Folglich besteht für jeden Anleger in dem Zertifikat das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, [falls der [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes am [entsprechenden] [Einlösungstermin] [Bewertungstag] [●] auf Null sinkt bzw. gesunken ist.] Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf [den [entsprechenden] Einlösungstermin] [bzw.] [den [entsprechenden] Ordentlichen Kündigungstermin]) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur] [●] [nur begrenzt an einer [positiven] [●] Wertentwicklung des Basiswertes] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [●]) [aus dem Basiswert] [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] [Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [●] entwickeln wird.] [Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und

danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin“).] [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [Zertifikate] [DZ BANK] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [Zertifikate] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrages an die Wertentwicklung des Basiswertes gebunden ist. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, [falls der [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes am Bewertungstag auf Null sinkt bzw. gesunken ist.] Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund [der Struktur] [●] [und] [des Cap] nur begrenzt an einer [positiven] [●] Wertentwicklung des Basiswertes] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [●]) [aus dem Basiswert] [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] [Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [●] entwickeln wird.] [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [Zertifikate] [DZ BANK] [Partizipationsscheine] [Reverse] [Zertifikate] [●] [auf Indizes] besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrages an die Wertentwicklung des Basiswertes gebunden ist. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, [falls der [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes am Bewertungstag [auf Null sinkt bzw. gesunken ist.] [●] [gleich bzw. größer als der Basispreis ist.] Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund [der Struktur] [●] nur begrenzt an einer [positiven] [●] Wertentwicklung des Basiswertes] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [●]) [aus dem Basiswert] [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] [Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [●] entwickeln wird.] [Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der [DZ BANK] [Reverse] [Zertifikate] [●] aufgrund eines Stop-Loss-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch „Risiko durch vorzeitige Fälligkeit aufgrund eines Stop-Loss-Ereignisses“).] [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]]

[Erfolgt ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, z.B. in [Österreich] [,] [und] [Luxemburg] [●], kann die Emittentin eine weitere Zahlstelle auch in diesem [jeweiligen] Land benennen oder nicht. Ist dies nicht der Fall, könnte dies nachteilige Auswirkungen für den Anleger aus [diesem Land] [diesen Ländern] haben.]

### ***Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur***

Der Anleger hat grundsätzlich die Möglichkeit, die Zertifikate während der Laufzeit [über die Börse] [●] zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung für ein Zertifikat in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung vor dem [entsprechenden] [Bewertungstag] [Einlösungstermin] [●] realisieren. Die Kursentwicklung der Zertifikate ist während der Laufzeit in erster Linie vom [Preis] [Kurs] [●] des zugrunde liegenden Basiswertes [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren] abhängig. Weiterhin kann die Kursentwicklung der Zertifikate abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten[, Entwicklungen an den [Rohstoffmärkten] [●]] und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin. Bei einer Veräußerung der Zertifikate vor dem [entsprechenden] [Bewertungstag] [Einlösungstermin] [●] kann der erzielte Verkaufspreis daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

### ***Sonstige Marktpreisrisiken***

Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. [Vor [Valuta] [●] der Zertifikate gibt es keinen öffentlichen Markt für sie.] Ab [Beginn des öffentlichen Angebotes] [Valuta] [●] beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. [Auch wenn die Zertifikate zeitnah [zum Beginn des öffentlichen Angebotes] [zur Valuta] [●] [in einem/n regulierten bzw. nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) notiert bzw. einbezogen] [●] werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Zertifikate entwickeln wird oder dass diese [Notierung bzw. Einbeziehung] [●] aufrechterhalten wird.]

[Zudem kann für den Anleger das Risiko bestehen, dass aufgrund der [Nichtnotierung bzw. Nichteinbeziehung] [●] der Zertifikate [in einem/n regulierten bzw. nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr)] [●] kein liquider Markt besteht und dass dadurch der Handel in den Zertifikaten sowie die Veräußerbarkeit vor dem [Fälligkeitstag] [entsprechenden] [Bewertungstag] [Einlösungstermin] eventuell eingeschränkt ist.] [Je weiter [der] [die] [Kurs[e]] [Preis[e]] [Wert[e]] [●] des Basiswertes [bzw. der zugrunde liegenden Wertpapiere] [steig][t][en] [sink[t][en]] [●] [und somit ggf. [auch] der Kurs] des Zertifikates [sink[t][en]] [●] oder [●] andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Zertifikate eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zeitweise zu Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.]

### ***Liquiditätsrisiko in Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen***

Die Liquidität der Zertifikate hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Zertifikate haben.

### ***[Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin]***

Bei den [DZ BANK] [Endlos-Zertifikaten] [●] [auf Indizes] ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen (siehe § 2 der Zertifikatsbedingungen). In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des [Ordentlichen Kündigungstermins] [●] gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickelt hat. Daher eignen sich die Zertifikate nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.]

### ***[Risiko durch vorzeitige Fälligkeit aufgrund eines Stop-Loss-Ereignisses]***

Bei den [DZ BANK] [Reverse] [Zertifikaten] [●] [auf Indizes] kann es innerhalb der Laufzeit der Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen und zwar durch den Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis die Barriere [●] [erreicht bzw. überschreitet]. [Tritt ein solches Stop-Loss-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist]. Für den Anleger besteht dadurch das Risiko, dass der Auszahlungsbetrag Null beträgt und somit für ihn ein Totalverlust eintreten kann. [Zudem besteht durch die vorzeitige Fälligkeit aufgrund des Stop-Loss-Ereignisses für den Anleger ebenfalls ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments.]]

### ***Risiko eines Interessenkonfliktes***

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in [dem Basiswert] [bzw.] [in den dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [●]] zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf [den Basiswert] [bzw.] [die dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●]]. Weiterhin kann sie als Market Maker für [den Basiswert] [bzw.] [die dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●]] [und] die Zertifikate auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Ferner kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. [Außerdem kann die Emittentin der Struktur der Zertifikate entgegenlaufende negative Anlageurteile für [den Basiswert] [bzw. die zugrunde liegenden Wertpapiere] ausgesprochen haben.] Die[se] [vorgenannten] Aktivitäten der Emittentin können sich auf den Kurs eines Zertifikates negativ auswirken.

### ***[Risiko aufgrund des Vorhandenseins eines Indexconsultants]***

Die Zusammensetzung [des Basiswertes] [des Referenzindex] [●] der Zertifikate wird durch den Indexconsultant und nicht durch den Sponsor festgelegt, d.h. der Indexconsultant wählt die [dem Basiswert] [dem Referenzindex] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●] entsprechend der im Abschnitt Produktbeschreibung unter dem Punkt „Erläuterungen [zum Basiswert] [zum Referenzindex] [●]“ beschriebenen Regelungen aus. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass z.B. der Indexconsultant [Wertpapiere] [Produkte] [●] auswählt, die während der Laufzeit der Zertifikate keine hinreichend [positive] [negative] [●] Wertentwicklung (im Vergleich zum Markt)

veau) aufweisen. [Dies kann zur Folge haben, dass sich [der Basiswert] [der Referenzindex] [●] ebenfalls nicht hinreichend [positiv] [negativ] [●] entwickelt und somit das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und/oder dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.] [Erfüllt der Indexconsultant seine Funktion aus welchen Gründen auch immer nicht, kann [der Sponsor] [bzw.] [die Emittentin] einen neuen Indexconsultant bestimmen. Tritt der Fall ein, dass kein neuer Indexconsultant durch [den Sponsor] [bzw.] [die Emittentin] benannt werden kann, ist [der Sponsor] [bzw.] [die Emittentin] auch berechtigt, die Zertifikate zu ersetzen. Kommt es zu einer Ersetzung, besteht für den Anleger das Risiko, dass sich der [Basiswert] [Referenzindex] [●] bis zu diesem Zeitpunkt nicht entsprechend seiner Erwartungen entwickelt [hat] [haben]. Daher eignen sich die Zertifikate nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können.]]  
*[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: ●]*

### **[Risiko aus [dem Basiswert] [bzw. aus den dem Basiswert zugrunde liegenden [●] [Wertpapieren]]**

[Hier können spezielle Risiken aus [dem Basiswert] [bzw. aus den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren] in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen werden.] [●]

### **[Risiko aufgrund der fehlenden Etablierung des Basiswertes**

Bei der Beurteilung der [DZ BANK] [Endlos-Zertifikate] [●] [auf Indizes] muss der Anleger berücksichtigen, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen im Markt etablierten Index handelt. Vielmehr wird der Basiswert vom Sponsor im Wesentlichen nur dazu berechnet, um als Bezugsobjekt für die [diesen] [den] Endgültigen Bedingungen zugrunde liegenden Index zu dienen.] *[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: ●]*

### **[Abzug einer Strukturierungsgebühr**

Der Anleger muss beachten, dass der Sponsor eine Strukturierungsgebühr in Höhe von [●] % des [Indexstandes (d.h. [●] % an jedem monatlichen Indexanpassungstermin)] [●] vom [Wert] [●] des Basiswertes abzieht. Der Abzug der Strukturierungsgebühr kann dazu führen, dass bei [einer seitwärts gerichteten bzw. leicht positiven Wertentwicklung des dem Basiswertes zugrunde liegenden fiktiven [●] [Zertifikats]] [●] der Basiswert trotzdem [fällt] [●]. Bei einer [negativen] [●] Wertentwicklung des dem Basiswert zugrunde liegenden fiktiven [●] [Zertifikats] trägt der Abzug der Strukturierungsgebühr zu einer Verstärkung der [negativen] [●] Wertentwicklung des Basiswertes bei. Grundsätzlich führt der Abzug der Strukturierungsgebühr dazu, dass der [Wert] [●] des Basiswertes reduziert wird und somit auch der Kurs des Zertifikats [fällt] [●].] *[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: ●]*

### **Transaktionskosten**

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. **Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann.** Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglichen entstehenden Verlust bzw. vermindern einen eventuellen Ertrag.

### **Zusätzliches Verlustpotential bei Kreditaufnahme**

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der Zertifikate einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der Zertifikate mit Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Gewinnen eines Zertifikategeschäftes verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vor Erwerb der Zertifikate und Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

### ***Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin***

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in [dem Basiswert] [bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [•]]. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden [Wertpapieren] [Produkten] [•], bzw. in entsprechenden Derivaten, ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den [Preis] [Kurs] [des Basiswertes] [bzw.] [die [Preise] [Kurse] [•]] der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [•]] haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Zertifikate hat.

### ***Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers***

Der potentielle Käufer der Zertifikate kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Zertifikate jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Zertifikaten auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

### ***[Zusätzliches Verlustpotential bei Wechselkursschwankungen (Währungsrisiken)***

Erwirbt der Anleger Zertifikate, bei denen [der Basiswert] [bzw. eines der zugrunde liegenden Wertpapiere] [•] auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist das Verlustrisiko des Anlegers nicht nur an die Wertentwicklung [des Basiswertes] [•] gekoppelt, sondern es können auch die Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein. Wechselkursschwankungen können insbesondere den Wert seiner erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.]

### ***[Risiko aufgrund zusätzlicher Kosten für das Ersetzen eines Future-Kontraktes durch den nächstfälligen Future-Kontrakt***

Erwirbt der Anleger Zertifikate, bei denen [der Basiswert] [bzw. eines der zugrunde liegenden Wertpapiere] [•] [aus einem Future-Kontrakt besteht] [sich auf einen Future-Kontrakt bezieht], ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall können zusätzliche Kosten entstehen, da Future-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfallstermin haben. Kurz vor diesem Verfallstermin werden sie von der [Emittentin] [Berechnungstelle] in den [jeweils nächstfälligen Future-Kontrakt] [•] mit ähnlichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollten). Insbesondere in einem sog. „Contango“-Markt, bei dem der Preis [des nächstfälligen Future-Kontraktes] [•], in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Future-Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil [an neuen Future-Kontrakten] [•] erworben werden. Also Folge [•] [muss das Bezugsverhältnis angepasst werden] [und der Anleger partizipiert] [partizipiert der Anleger] [an der Wertentwicklung des neuen Future-Kontraktes nur zu einem kleineren Anteil]. Zusätzlich entstehen durch das Rollen Transaktionskosten, deren Umlegung [•] [auf das Bezugsverhältnis] ebenfalls zu einem Wertverlust der Zertifikate führt.]

*[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: •]*

# III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

## 1. Geschäftsgeschichte, Geschäftsentwicklung und Sicherungseinrichtung

### *Juristischer und kommerzieller Name, Ort der Registrierung, Registernummer*

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragen. Der kommerzielle Name lautet DZ BANK.

### *Datum der Gründung*

Auf getrennt durchgeführten Hauptversammlungen haben die Aktionäre der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart („**GZ-Bank**“) und der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG („**DG BANK**“) am 16. August 2001 der Fusion beider Institute zur DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zugestimmt. Mit der Eintragung der Verschmelzung der GZ-Bank auf die DG BANK in das Handelsregister am 18. September 2001 trat die DG BANK in die Rechte und Pflichten der GZ-Bank ein. Die DG BANK hat ihre Firma mit Wirkung vom gleichen Tage in DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, geändert.

Die ehemalige DG BANK war als Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Bayern, Norddeutschland, Teilen von Hessen und den neuen Bundesländern, als Geschäftsbank und darüber hinaus als Zentralkreditinstitut zur Förderung des gesamten Genossenschaftswesens tätig. Ihre erste Funktionsvorgängerin, die Preußische Central-Genossenschaftskasse, wurde 1895 in Berlin gegründet. Mit Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank vom 18. August 1998 wurde die DG BANK rückwirkend zum 1. Januar 1998 von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Die ehemalige GZ-Bank – Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland – war im Jahr 2000 aus dem Zusammenschluss der SGZ-Bank Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Frankfurt/Karlsruhe, und der GZB-Bank Genossenschaftliche Zentralbank AG Stuttgart, Stuttgart, hervorgegangen. Die Ursprünge der SGZ-Bank gehen auf das Jahr 1883 zurück; das älteste Vorgängerinstitut der GZB-Bank wurde 1893 gegründet.

### *Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Rechtsform, Rechtsordnung*

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich in Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundenen Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

### *Sicherungseinrichtung*

Die DZ BANK ist Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (die „**Sicherungseinrichtung**“). Die Sicherungseinrichtung ist von entscheidender Bedeutung für die angeschlossenen Institute, denn sie stellt maßgeblich deren Bonität sicher. Sie hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den der Sicherungseinrichtung angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die angeschlossenen Institute zu verhüten. Im Rahmen des Institutsschutzes sind alle verbrieften Verbindlichkeiten, die in Form von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen durch die angeschlossenen Institute begeben werden und im Besitz von Nicht-Kreditinstituten sind, ohne jegliche betragsliche Begrenzung geschützt. Hierunter fallen auch die unter diesem Prospekt emittierten Zertifikate. Weder die angeschlossenen

Institute noch die Gläubiger solcher nicht nachrangigen Schuldverschreibungen haben einen Rechtsanspruch auf Hilfeleistung durch die Sicherungseinrichtung oder auf das Vermögen der Sicherungseinrichtung.

Der Schutz der Sicherungseinrichtung ist in jedem Fall auf die sich jeweils aus den Zertifikatsbedingungen ergebenden Ansprüche unter einem Zertifikat begrenzt. Er deckt nicht etwaige Verluste ab, die sich aus der Ausgestaltung der Zertifikate ergeben können.

## **2. Geschäftsüberblick**

### ***Haupttätigkeitsbereiche***

Gegenstand der DZ BANK ist gemäß ihrer Satzung, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.

Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.

In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

Mit der DZ BANK ist 2001 ein neues Spitzeninstitut des genossenschaftlichen Finanzverbundes und eine Zentralbank für derzeit knapp 1.000 Genossenschaftsbanken entstanden. Die DZ BANK versteht sich in ihrer Zentralbankfunktion ausdrücklich als subsidiärer Partner der Institute vor Ort und in der Region, der eine Reihe von Dienstleistungen entwickelt oder in gemeinsamer Marktbearbeitung zusammen mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie den Spezialdienstleistern die Position des genossenschaftlichen Finanzverbundes stärkt. Die DZ BANK begleitet die Volksbanken und Raiffeisenbanken in allen für deren Firmen- und Privatkunden relevanten Produkt- und Dienstleistungsfeldern und entwickelt – falls erforderlich oder gewünscht – gemeinsam mit ihnen innovative Vertriebskonzepte für die regionale Marktbearbeitung. Darüber hinaus ist die DZ BANK zuständig für den Liquiditätsausgleich zwischen den Genossenschaftsbanken und stellt ihnen Refinanzierungsmittel sowohl in Form von Globaldarlehen als auch in Durchleitfunktion Finanzierungen der öffentlichen Förderinstitute zur Verfügung.

### ***Zahlungsverkehr***

Die DZ BANK ist als Zentralbank und Clearingstelle für den Zahlungsverkehr der Genossenschaftsbanken zuständig. Infolge der Fusion von GZ-Bank und DG BANK entstand in der DZ BANK ein Zahlungsverkehrsbereich, der für Volksbanken und Raiffeisenbanken und andere nicht genossenschaftliche Institute Dienstleistungen rund um die Abwicklung des Zahlungsverkehrs anbietet. Mit 16 Prozent Marktanteil in der Bundesrepublik Deutschland und 5 Prozent Marktanteil in Europa verfügt die DZ BANK über eine nachhaltige Marktposition. Die vorgenannten Marktanteile beruhen auf eigenen Schätzungen der DZ BANK. Um diese Marktposition konsequent ausbauen zu können, hat die DZ BANK mit der Gründung eines Transaktionsinstituts im April 2003 eine zukunftsorientierte Aufstellung für den genossenschaftlichen Sektor im europäischen Zahlungsverkehr eingeleitet. Am 1. September 2003 ging das Transaktionsinstitut für Zahlungsverkehrsdienstleistungen AG (TAI) an den Markt. Dies in einem Umfeld, das von branchenweiten Anpassungsnotwendigkeiten in der Bepreisung von Dienstleistungen des nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs sowie dem wachsenden Kostendruck in den entsprechenden Geschäftssparten geprägt ist. In 2006 wurde nach Einschätzung der DZ BANK ein wesentlicher Schritt zum paneuropäischen Full-Service Zahlungsverkehrsdienstleister vollzogen, als sich die niederländischen Großbanken ABN AMRO, ING und Rabobank sowie weitere niederländi-

sche Institute am Transaktionsinstitut beteiligten und sich zur Equens N.V. zusammengeschlossen haben. Damit verfügt die DZ BANK im Hintergrund über einen leistungsfähigen Dienstleister im Zahlungsverkehr, der auf dem europäischen Sektor nach eigener Auffassung strategisch sehr gut positioniert ist.

#### *Mittelstands- und Großkundengeschäft*

Die DZ BANK konzentriert sich im Mittelstandsgeschäft insbesondere auf das mit den genossenschaftlichen Primärinstituten betriebene Metageschäft. Im Gemeinschaftskreditgeschäft unterstützt die DZ BANK als Partner der Primärbanken deren Firmenkundenaktivitäten in allen relevanten Produkt- und Dienstleistungsangeboten. Im Direktgeschäft, in dem die DZ BANK in Abhängigkeit von der Umsatzgröße der zu betreuenden Firmenkunden die Initiativ- und Steuerungsverantwortung hat, stellt sie ihre komplette Produktpalette sowie Angebote ihrer Spezialinstitute bereit. Einen Schwerpunkt bilden dabei neben dem Kreditgeschäft die Aktivitäten im Corporate Finance und Investment Banking. Im Geschäft mit Großunternehmen steht die DZ BANK deutschen und ausgewählten Europäischen Gesellschaften mit spezialisiertem Beratungs-Know-how für Finanzierungsfragen zur Verfügung und deckt den daraus resultierenden Produktbedarf mit Produktlösungen vor allem aus der Sparte Kapitalmarkt und Strukturierte Finanzierungen. In der Außenhandelsfinanzierung umfasst die Produktpalette sowohl das kurzfristige kommerzielle Auslandsgeschäft mit den Kernprodukten Akkreditive und Inkassi als auch langfristige Finanzierungsformen wie Hermes-/ECA-gedekte Bestellerkredite.

#### *Geld- und Kapitalmarktgeschäft*

Im Geld- und Kapitalmarktgeschäft erbringt die DZ BANK Leistungen für die Unternehmen des genossenschaftlichen Finanzverbundes und deren Firmenkunden, sowie für institutionelle Investoren und Finanzinstitutionen. Die DZ BANK versteht sich als Drehscheibe und Kompetenzzentrum für Zins-, Devisen- und Kreditrisiken für ihre Kunden. Dabei werden alle Prozessschritte vom Neuemissionsgeschäft, über die Strukturierung, das Risikomanagement, den Handel bis hin zum Consulting und zum Vertrieb von der DZ BANK abgedeckt. Bei der Betreuung der Genossenschaftsbanken im Eigenanlagengeschäft liegt der Schwerpunkt auf der strategischen Eigengeschäfts- und Gesamtbanksteuerung sowie dem Anlage- und Refinanzierungsgeschäft. Für das Privatkundengeschäft der Volksbanken und Raiffeisenbanken stellt die DZ BANK ein umfangreiches Dienstleistungs- und Beratungsangebot zur Verfügung. Des Weiteren ist die DZ BANK auch im institutionellen Aktiengeschäft (u. a. Aktiensales, Neuemissionsgeschäft, Handel mit Termin- und Kassaprodukten) in führender Position vertreten. Die anerkannt hohe Platzierungskraft im genossenschaftlichen Finanzverbund sowie bei institutionellen Investoren sorgt dafür, dass die Bank regelmäßig in zahlreichen nationalen und internationalen Konsortien an prominenter Stelle vertreten ist.

#### *Ausland*

Im Auslandsgeschäft ist die DZ BANK die internationale Drehscheibe für die Volksbanken und Raiffeisenbanken. Sie versetzt die Genossenschaftsbanken in die Lage, für ihre Kunden die gesamte Palette des internationalen Geschäfts abzuwickeln, Exportfinanzierungen durchzuführen, Devisenkurssicherungen vorzunehmen sowie Im- und Exportkontrakte herzustellen. Das Stützpunktnetz in sämtlichen Zeitzonen wird primär verbundbezogen und kapitalmarktorientiert betrieben. Mit zahlreichen genossenschaftlichen Partnern im europäischen Ausland bestehen Kooperationsvereinbarungen, welche die direkte Präsenz der DZ BANK an Finanzplätzen ohne nationale genossenschaftliche Banken oder Bankgruppen ergänzen.

#### *Konzerngeschäftsfelder*

Die DZ BANK verfügt mit ihren maßgeblichen Beteiligungen an Spezialinstituten über eine Konzernplattform, die eine intensive und leistungsfähige Zusammenarbeit der genossenschaftlichen Dienstleister ermöglicht. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Immobilienfinanzierung, Versicherung und Asset Management/Private Banking, in denen die jeweiligen Gesellschaften führende Marktpositionen in Deutschland einnehmen. Außerdem bietet die DZ BANK über ein Spezialinstitut Geschäftsabwicklungsfunktionen im Wertpapierservice an. Dazu zählen die Verwaltung und Verwahrung sowie die Abrechnung von Wertpapiergeschäften.

#### *Neue Tätigkeitsfelder*

Ziel der DZ BANK zusammen mit den Verbundunternehmen ist es, die - nach Einschätzung der Emittentin bestehende - führende Stellung als optimierte „Allfinanz“-Gruppe nachhaltig auszubauen. Die zunehmend besser geordnete Gruppenstruktur von Zentralbank und Spezialanbietern sowie die zum Teil heute schon führenden Positionen der Verbundunternehmen in ihren Märkten bilden eine gute Ausgangslage für

eine erfolgreiche Umsetzung dieser Strategie innerhalb des genossenschaftlichen FinanzVerbundes.

### **Wichtigste Märkte**

Die DZ BANK ist primär in Deutschland als Allfinanz-Gruppe tätig. Innerhalb des FinanzVerbunds der Volksbanken Raiffeisenbanken übernimmt die DZ BANK die Aufgabe einer Zentralbank. Indem die DZ BANK vornehmlich das Leistungsangebot der Volksbanken Raiffeisenbanken durch ihre Produkte und Leistungen unterstützt, hat die DZ BANK im Retailbanking grundsätzlich keinen direkten Kundenkontakt. Darüber hinaus ist die DZ BANK eine europäisch ausgerichtete Zentralbank und übernimmt als Holding eine Koordinationsfunktion für die Spezialinstitute in der DZ BANK Gruppe.

Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, Stuttgart und München), im Ausland vier Zweigniederlassungen (London, New York, Hongkong und Singapur) der DZ BANK. Den vier Inlandsniederlassungen sind die beiden Geschäftsstellen in Hamburg und Nürnberg zugeordnet.

## **3. Organisationsstruktur**

### **Beschreibung des Konzerns**

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2009 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 29 (Vorjahr: 28) Tochterunternehmen und 4 (Vorjahr: 4) Teilkonzerne mit insgesamt 975 (Vorjahr: 1.016) Tochtergesellschaften einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 1. März 2010 aus:

#### **Banken**

Name/Sitz	Konzerngesellschaft <sup>1)</sup>	Anteil am Kapital in v. H.
<b>Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall (indirekt)</b>	•	<b>81,8</b>
Ceskomoravska stavebni sporitelna a.s., Praha		45,0
Fundamenta-Lakaskassza Zrt., Budapesti		51,2
Prvá stavebná sporitel'na a.s., Bratislava		32,5
Raiffeisen Banca Pentru Locuinte S.A., Bucharest		33,3
Sino-German-Bausparkasse Ltd., Tianjin		24,9
VR Kreditwerk AG, Schwäbisch Hall <sup>2)</sup>	•	100,0
<b>Cassa Centrale Banca - Credito Cooperativo del Nord Est Società per Azioni, Trento</b>		<b>26,5<sup>4)</sup></b>
<b>Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg</b>	•	<b>100,0</b>
<b>Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main</b>		<b>50,0</b>
<b>DVB Bank SE, Frankfurt am Main</b>	•	<b>95,4</b>
<b>DZ BANK Polska S.A., Warszawa</b>		<b>99,9</b>
<b>DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen<sup>3)</sup>(indirekt)</b>	•	<b>89,7</b>
<b>DZ BANK Ireland IRELAND PUBLIC LIMITED COMPANY, Dublin<sup>3)</sup></b>	•	<b>100,0</b>
<b>DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich (indirekt)</b>	•	<b>80,0</b>
<b>Magyar Takarékszövetkezeti Bank Zártkörűen Működő Részvénytársaság, Budapesti</b>		<b>37,0</b>
<b>Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien (indirekt)</b>		<b>25,001<sup>4)</sup></b>
<b>TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg</b>	•	<b>91,2</b>
<b>Volksbank International AG, Wien (indirekt)</b>		<b>16,4<sup>4)</sup></b>

1 In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

2 davon 40% Direktanteil der DZ BANK AG

3 Patronierung durch DZ BANK AG

4 Stimmrechtsquote

### Sonstige Spezialdienstleister

Name/Sitz	Konzerngesellschaft <sup>1</sup>	Anteil am Kapital i. v. H.
<b>DZ Equity Partner GmbH, Frankfurt am Main</b>		<b>100,0</b>
<b>EURO Kartensysteme Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main</b>		<b>19,6</b>
<b>Equens SE, Utrecht</b>	•	<b>34,9</b>
<b>VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn</b>	•	<b>83,5</b>
BFL LEASING GmbH, Eschborn	•	72,4
VR-BAUREGIE GmbH, Eschborn	•	100,0
VR DISKONTBANK GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-FACTOREM GmbH, Eschborn	•	74,9
VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0
VR.medico LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0

1 In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

### Kapitalanlagegesellschaften

Name/Sitz	Konzerngesellschaft <sup>1</sup>	Anteil am Kapital in v. H.
<b>Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main</b>	•	<b>73,4</b>
GVA GENO-Vermögens-Anlage-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0 <sup>2</sup>
Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Institutional Property GmbH, Frankfurt am Main (ehem. DEFO)	•	90,0
Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg	•	100,0
Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg	•	94,5

1 In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

2 Stimmrechtsquote

### Versicherungen

Name/Sitz	Konzerngesellschaft <sup>1</sup>	Anteil am Kapital in v. H.
<b>R+V Versicherung AG, Wiesbaden</b>	•	<b>74,1</b>
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	100,0
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	95,0
KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	76,0
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	51,0
R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden	•	95,0
R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit Union Asset Management Holding)	•	51,0
R+V Rechtsschutzversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0

1 In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

## 4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten“

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2009 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2009 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

## 5. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

### Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der Bank aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Zuständigkeiten in der DZ BANK	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)
<b>Wolfgang Kirsch<sup>1</sup></b> Vorsitzender des Vorstandes	<b>Nach Bereichen:</b> Kommunikation & Marketing, Stab, Revision, Personal  <b>Nach Regionen:</b> Nordrhein-Westfalen	Banco Cooperativo Espanol, Madrid - <i>Member, Board of Directors</i>  Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>  Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>  R+V Versicherung AG, Wiesbaden - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>  Südzucker AG, Mannheim/Ochsenfurt - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>  Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>
<b>Lars Hille</b> Mitglied des Vorstandes	<b>Nach Bereichen:</b> Capital Markets Trading, Capital Markets Retail, Capital Markets Equity Clients, Research und Volkswirtschaft  <b>Nach Regionen:</b> Bayern	Cassa Centrale Banca - Credito Cooperativo del Nord Est Società per Azioni, Trento - <i>Member, Board of Directors</i>  Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>  DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen - <i>Vorsitzender des Verwaltungsrates (*)</i>  DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich - <i>Präsident des Verwaltungsrates (*)</i>  DZ PB S.A., Luxemburg - <i>Vorsitzender des Verwaltungsrates (*)</i>  Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>
<b>Wolfgang Köhler</b> Mitglied des Vorstandes	<b>Nach Bereichen:</b> Group Treasury, Capital Markets Sales Germany/Austria, Capital Markets International Clients, IFinancial Institutions, Strukturierte Finan- zierung  <b>Nach Regionen:</b> Hessen, Thüringen, Sachsen  <b>International:</b> New York, London, Singapur, Hongkong	DVB BANK SE, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>  DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen - <i>stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates (*)</i>  DZ BANK Polska S.A., Warszawa - <i>Chairman, Supervisory Board (*)</i>  DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich - <i>Mitglied des Verwaltungsrates (*)</i>  DZ PB S.A., Luxemburg - <i>stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates (*)</i>  Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>  R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>

<p><b>Hans-Theo Macke</b> Mitglied des Vorstandes</p>	<p><b>Nach Bereichen:</b> VR-Mittelstand, Corporate Finance, Verbund</p> <p><b>Nach Regionen:</b> Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bran- denburg, Berlin, Sachsen-Anhalt</p>	<p>Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volks- banken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i></p> <p>BÖAG Börsen Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i></p> <p>Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i></p> <p>EDEKABANK AG, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i></p> <p>VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i></p>
<p><b>Albrecht Merz</b> Mitglied des Vorstandes</p>	<p><b>Nach Bereichen:</b> Group Finance, Group Controlling</p> <p><b>Nach Regionen:</b> Baden-Württemberg</p>	<p>Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volks- banken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i></p> <p>BayWa Aktiengesellschaft, München - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i></p> <p>R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i></p> <p>R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i></p> <p>TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i></p> <p>VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i></p>
<p><b>Thomas Ullrich</b> Mitglied des Vorstandes</p>	<p><b>Nach Bereichen:</b> Informatik, Organisation, Operati- ons/Services</p> <p><b>Nach Regionen:</b> Niedersachsen<sup>2</sup>, Bremen,</p>	<p>Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i></p> <p>Fiducia IT AG, Karlsruhe - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i></p> <p>VR Kreditwerk AG, Schwäbisch Hall - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i></p> <p>WL BANK AG Westfälische Landschaft - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (bis 25.06.2010)</i></p>
<p><b>Frank Westhoff</b> Mitglied des Vorstandes</p>	<p><b>Nach Bereichen:</b> Kredit, Recht</p> <p><b>Nach Regionen:</b> Rheinland-Pfalz, Saarland, Weser- Ems</p>	<p>BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i></p> <p>Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i></p> <p>Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i></p> <p>DVB Bank SE, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i></p> <p>DZ BANK Ireland plc., Dublin - <i>Chairman, Board of Directors (*)</i></p> <p>TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - <i>stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)</i></p> <p>Volksbank International AG, Wien - <i>zweiter stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates</i></p>

<sup>1</sup> Gleichzeitig Arbeitsdirektor, <sup>2</sup> ohne Region Weser-Ems

Die DZ BANK wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

## Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der Bank aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Wichtigste Tätigkeiten
Helmut Gottschalk Vorsitzender des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Herrenberg-Rottenburg eG
Wolfgang Apitzsch Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Rechtsanwalt
Henning Deneke-Jöhrens Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates	Sprecher des Vorstands Volksbank eG Lehrte-Springe-Pattensen-Ronnenberg
Rüdiger Beins Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Ulrich Birkenstock Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Allgemeine Versicherung AG
Werner Böhnke Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
Hermann Buerstedde Bankangestellter	Angestellter Union Asset Management Holding AG
Carl-Christian Ehlers Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Kieler Volksbank eG
Karl Eichele Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellter VR Kreditwerk Hamburg - Schwäbisch Hall AG
Uwe Fröhlich Mitglied des Aufsichtsrates	Präsident Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Dr. Roman Glaser Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Baden-Baden Rastatt eG
Bernd Hühn Mitglied des Aufsichtsrats	Vorstandssprecher Volksbank Worms-Wonnegau eG
Rita Jakli Mitglied des Aufsichtsrats	Leitende Angestellte R + V Versicherung AG
Sigmar Kleinert Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Willy Köhler Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR Bank Rhein-Neckar eG
Rainer Mangels Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Rechtsschutzversicherung AG
Walter Müller Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Raiffeisenbank Fürstfeldbruck eG
Dieter Rembde Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstands VR-Bank Schwalm-Eder eG
Gudrun Schmidt Mitglied des Aufsichtsrats	Landesfachbereichsleiterin Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesbezirk Hessen
Uwe Spitzbarth Mitglied des Aufsichtsrats	Bundesfachgruppenleiter Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bundesverwaltung

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Gleichzeitig mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern können für vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner Ersatzmitglieder bestellt werden. Die Zahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Ersatzmitglieder wird auf fünf begrenzt.

Der Aufsichtsrat erhält eine von der Hauptversammlung zu bestimmende feste, nicht gewinnabhängige Vergütung, deren Verteilung unter die einzelnen Mitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Daneben werden Auslagen erstattet sowie eine auf die Vergütung etwa anfallende Umsatzsteuer.

## ***Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats***

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

## ***Hauptversammlung***

Die Hauptversammlung der Bank findet am Sitz der Gesellschaft oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der Gesellschaft verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der Bank namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief, Telekopie oder E-Mail einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft schriftlich, telekopiert oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg. Zwischen dem Tag der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung muss mindestens ein Werktag liegen.

Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre zulässig, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind. Ist der Aktionär eine juristische Person, so kann die Vollmacht zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien auf Organmitglieder oder einen Mitarbeiter der juristischen Person lauten. Die Vollmacht ist schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden mit der Einberufung bekannt gegeben. Sofern dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

## ***Treuhänder der Deckungswerte***

Die Treuhänder sind von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellt und haben die gesetzliche Aufgabe darauf zu achten, dass die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der gedeckten Schuldverschreibungen der DZ BANK den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie den Anleihebedingungen entsprechen.

Als Treuhänder der Deckungswerte sind zurzeit bestellt:

Treuhänder:

Klaus Schlitz, Vizepräsident des LG Frankfurt am Main a.D.

Stellvertretender Treuhänder:

Klaus Schmitz, Vorsitzender Richter am Landgericht Frankfurt am Main.

## Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

## 6. Hauptaktionäre

Seit der am 23. November 2009 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen beträgt das gezeichnete Kapital der DZ BANK EUR 3.160.097.987,80, eingeteilt in 1.215.422.303 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,60 je Stückaktie. Dabei handelt es sich um voll eingezahlte vinkulierte Namensaktien. Die vinkulierten Namensaktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zugelassen.

Der Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am gezeichneten Kapital beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 95,82%. Sonstige sind mit 4,18% am gezeichneten Kapital der DZ BANK beteiligt.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

• Kreditgenossenschaften (direkt und indirekt)	<b>88,87%</b>
davon über Beteiligungsgesellschaften* (indirekt):	
<i>DZ Beteiligungs- AG &amp; Co. KG, Baden-Württemberg</i>	<i>30,99 %</i>
<i>DZ Holding GmbH &amp; Co. KG, Neu-Isenburg **</i>	<i>18,47%</i>
<i>Norddeutsche Genossenschaftliche Beteiligungs AG, Hannover</i>	<i>17,02%</i>
<i>Beteiligungsgesellschaft DZ mbH, München</i>	<i>15,73%</i>
<i>WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt)</i>	<i>6,68%</i>
• Sonstige Genossenschaften	<b>6,95%</b>
• Sonstige	<b>4,18%</b>

\* Aufzählung nicht abschließend, nur Beteiligungen über 10% erwähnt

\*\* inklusive der Beteiligung WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, siehe oben gesondert aufgeführt

## 7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

### Historische Finanzinformationen

Die folgenden Dokumente sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

*Jahr 2008*

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, die Kapitalflussrechnung des DZ BANK Konzerns, der Lagebericht des DZ BANK Konzerns, die entsprechenden Erläuterungen sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2008 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe auch Seite 90).

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, der Jahresabschluss der DZ BANK AG, die Kapitalflussrechnung des DZ BANK Konzerns, der jeweilige Lagebericht des DZ BANK Konzerns und der DZ BANK AG, die entsprechenden Erläuterungen sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2009 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe auch Seite 91).

Kopien der vorgenannten Dokumente werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten. Ferner stehen die vorgenannten Dokumente auf der Internetseite der DZ BANK [www.dzbank.de](http://www.dzbank.de) Rubrik Investor Relations zur Verfügung.

*Übersichten der geprüften Jahres- bzw. Konzernabschlüsse 2009 und 2008*

Die folgenden Finanzzahlen wurden von dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht der DZ BANK AG zum 31. Dezember 2009 entnommen (abrufbar unter [www.dzbank.de](http://www.dzbank.de) Rubrik Investor Relations), beziehungsweise wurden aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606 / 2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind (IFRS), und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht des DZ BANK Konzerns zum 31. Dezember 2009 entnommen.

*Auszug aus der Bilanz der DZ BANK AG nach HGB per 31. Dezember 2009 und 2008 (in Mio. EUR)*

<b>DZ BANK AG</b>					
<b>Aktiva (HGB)</b>	<b>31.12.2009</b>	<b>31.12.2008</b>	<b>Passiva</b>	<b>31.12.2009</b>	<b>31.12.2008</b>
Forderungen an Kreditinstitute	100.667	107.333	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	110.808	141.231
Davon: angeschlossene Kreditinstitute	44.144	45.008	Davon: angeschlossene Kreditinstitute	49.170	61.885
Forderungen an Kunden	28.097	33.805	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	31.902	43.266
Wertpapiere*)	74.681	96.310	Verbriefte Verbindlichkeiten	56.996	51.251
Sonstige Aktiva	20.651	21.757	Sonstige Passiva	16.194	16.183
			Bilanzielles Eigenkapital **)	8.196	7.274
<b>Bilanzsumme</b>	<b>224.096</b>	<b>259.205</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>224.096</b>	<b>259.205</b>

\*) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere zuzüglich Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere.

\*\*) Eigenkapital gemäß Bilanz abzüglich Bilanzgewinn einschließlich Fonds für allgemeine Bankrisiken.

*Auszug aus der Bilanz des DZ BANK Konzerns nach IFRS per 31. Dezember 2009 und 2008 (in Mio. EUR)*

<b>DZ BANK Konzern (IFRS)</b>					
<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2009</b>	<b>31.12.2008</b>	<b>Passiva</b>	<b>31.12.2009</b>	<b>31.12.2008</b>
Forderungen an Kreditinstitute	61.100	70.036	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	55.556	59.643*)
Forderungen an Kunden	112.796	117.021	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	77.146	77.807*)
Handelsaktiva	91.190	114.443	Verbriefte Verbindlichkeiten	65.532	65.525
Finanzanlagen	61.429	66.322	Handelspassiva	113.468	152.729
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	53.426	49.040	Versicherungstechnische Rückstellungen	52.351	48.205
Sachanlagen und Investment Property	1.797	1.974	Nachrangkapital	4.514	5.308
Übrige Aktiva	6.787	8.291*)	Übrige Passiva	9.725	9.492
			Eigenkapital	10.233	8.418*)
<b>Bilanzsumme</b>	<b>388.525</b>	<b>427.127</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>388.525</b>	<b>427.127</b>

\*) Betrag angepasst

*Auszug aus der G+V nach HGB – Geschäftsjahre 2009 und 2008 (in Mio. EUR)*

<b>DZ BANK AG</b>	<b>2009</b>	<b>2008</b>	<b>Veränderung</b>
Zinsüberschuss	807	1.306	-38,2
Provisionsüberschuss	304	228	33,3
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	844	-958	>100,0
Verwaltungsaufwand	-848	-779	8,9
Betriebsergebnis vor Risikovorsorge	1.100	-144	>100,0
Risikovorsorge	197	-594	>100,0
Betriebsergebnis <sup>1</sup>	1.297	-738	>100,0
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>302</b>	<b>59</b>	<b>&gt;100,0</b>

<sup>1</sup> Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Nettoergebnis aus Finanzgeschäften und sonstige betriebliche Erträge abzüglich des Personalaufwands, den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen, Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen, sonstige betriebliche Aufwendungen sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft.

Auszug aus der G+V des DZ BANK Konzerns nach IFRS – Geschäftsjahre 2009 und 2008 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern	2009	2008	Veränderung
Zinsüberschuss	2.397	2.900	-17,3%
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-683	-545	25,3%
Provisionsüberschuss	879	862	2,0%
Handelsergebnis	1.067	-1.167	>100,0%
Ergebnis aus Finanzanlagen	-635	-640	-0,8%
Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten	-39	-738*)	-94,7%
Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft	314	141	>100,0%
Verwaltungsaufwendungen	-2.481	-2.487	-0,2%
Sonstiges betriebliches Ergebnis	17	123	-86,2%
<b>Konzernergebnis vor Steuern</b>	<b>836</b>	<b>-1.551</b>	<b>&gt;100,0%</b>
<b>Konzernergebnis</b>	<b>346</b>	<b>-1.166</b>	<b>&gt;100,0%</b>

\*) Betrag angepasst

Die nachfolgende Übersicht weist die geprüfte Kapitalisierung der DZ BANK zum 31. Dezember der Jahre 2009 und 2008 aus:

Kapitalisierung der DZ BANK AG nach HGB (zum 31. Dezember 2009 und 31. Dezember 2008) (in Mio. EUR)<sup>6</sup>

	31.12.2009	31.12.2008
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>	<b>110.808</b>	<b>141.231</b>
a) täglich fällig	25.122	23.480
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	85.686	117.751
<b>2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>	<b>31.902</b>	<b>43.266</b>
<b>3. Verbriefte Verbindlichkeiten</b>	<b>56.996</b>	<b>51.251</b>
a) Schuldverschreibungen	52.524	50.014
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten	4.472	1.237
<b>4. Treuhandverbindlichkeiten</b>	<b>1.409</b>	<b>1.457</b>
<b>5. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>6.852</b>	<b>7.174</b>
<b>6. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>633</b>	<b>572</b>
<b>7. Rückstellungen</b>	<b>1.393</b>	<b>1.592</b>
<b>8. Nachrangige Verbindlichkeiten</b>	<b>4.771</b>	<b>3.875</b>
<b>9. Genussrechtskapital</b>	<b>1.013</b>	<b>1.452</b>
<b>10. Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>	<b>2.000</b>	<b>1.660</b>
<b>11. Eigenkapital</b>	<b>6.319</b>	<b>5.675</b>
a) Gezeichnetes Kapital	3.160	3.028
b) Kapitalrücklage	1.377	1.109
c) Gewinnrücklagen	1.659	1.477
d) Bilanzgewinn	123	61
<b>Total</b>	<b>224.096</b>	<b>259.205</b>
<b>1. Eventualverbindlichkeiten</b>	<b>5.422</b>	<b>6.044</b>
<b>2. Andere Verpflichtungen</b>	<b>21.201</b>	<b>18.841</b>

IFRS-Zahlen 2009 des DZ BANK Konzerns

Ergebnisentwicklung 2009

Die positive Geschäftsentwicklung im Geschäftsjahr 2009 belegt eindrucksvoll die Leistungsfähigkeit und Stabilität der DZ BANK Gruppe mit ihrer breiten und ausgewogenen Aufstellung als Spitzeninstitut des genossenschaftlichen Finanzverbundes. Das Konzernergebnis betrug 346 Millionen Euro (2008: -1.166 Millionen Euro). Im DZ BANK Konzern werden u.a. die R + V Versicherung, die Union Asset Management Holding, die Bausparkasse Schwäbisch Hall, die DG HYP, die TeamBank, die DZ BANK International und die VR LEASING sowie die DVB Bank berücksichtigt.

Die operativen Erträge des Konzerns - hierzu zählen neben dem Zins- und Provisionsüberschuss das Handelsergebnis, das Ergebnis aus Finanzanlagen, das Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten, das Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft sowie das Sonstige betriebliche Ergebnis - erreichten 4.000 Millionen Euro in 2009 (2008: 1.481 Millionen Euro). Sie beinhalten im Berichtsjahr vor dem Hintergrund einer Stabilisierung der Finanzmärkte und der im Geschäftsjahr festzustellenden Einengungen von Spreads bei Bonds Wertzuwächse für diese Wertpapiere in Höhe von 1.178 Millionen Euro. Demgegenüber beinhalteten die operativen Erträge des Vorjahres als Folge der Finanzkrise vorgenommene Bewertungsabschläge und Wertberichtigungen in den Wertpapierportfolios des Konzerns in Höhe von -1.757 Millionen Euro. Im Geschäftsjahr fielen darüber hinaus nochmals Bewertungsabschläge und Wertberichtigungen in den Wertpapierportfolios des Konzerns in Höhe von -740 Millionen Euro an, die im Wesentlichen Asset Backed Securities (-694 Millionen Euro) betrafen.

<sup>6</sup> Die Kapitalisierung zeigt die Kapitalstruktur eines Unternehmens, d.h. die Zusammensetzung der Passivseite aus Eigenkapital und Fremdkapital.

Der Zinsüberschuss verminderte sich im DZ BANK Konzern gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 17,3 Prozent auf 2.397 Millionen Euro. Dies ist insbesondere auf rückläufige externe Beteiligungserträge, die Rückführung zinstragender Bestände sowie gestiegene Eigenmittelkosten und die Begebung langfristiger Passivmittel zurückzuführen. Zwei Drittel des Rückgangs der Beteiligungserträge resultieren aus Belastungen aus dem anteilig berücksichtigten Ergebnis des Österreichischen Volksbanken-AG Konzerns.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft belief sich im DZ BANK Konzern auf -683 Millionen Euro (Vorjahr: -545 Millionen Euro). Der Anstieg um 25,3 Prozent gegenüber dem Vorjahreswert spiegelt das herausfordernde wirtschaftliche Umfeld wider. Bedingt durch den schweren Konjunkturunbruch schlug sich erwartungsgemäß eine höhere Risikovorsorge bei der DZ BANK nieder. Darüber hinaus waren auch der VR Leasing- und der DVB-Teilkonzern von der Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfelds betroffen.

Der Provisionsüberschuss erhöhte sich im DZ BANK Konzern um 2,0 Prozent auf 879 Millionen Euro (Vorjahr: 862 Millionen Euro). Haupttreiber dafür war der kräftige Anstieg in der DZ BANK AG um 16,4 Prozent auf 249 Millionen Euro. Die DZ BANK konnte sowohl vom Ausbau der Marktposition im Rentenemissionsgeschäft als auch von der hohen Nachfrage der Volksbanken und Raiffeisenbanken nach Zinssicherungsinstrumenten und Retailprodukten profitieren. Aber auch die Union Investment konnte die im Vorjahr durch die Finanzkrise ausgelöste Reduzierung der verwalteten Assets unter Management wieder deutlich aufholen und lag im Provisionsüberschuss mit 672 Millionen Euro nahezu auf dem hohen Vorjahresniveau. Die Bausparkasse Schwäbisch Hall hat ihre Spitzenposition im deutschen Bausparkmarkt auch im Jahr 2009 klar behauptet.

Das Handelsergebnis des DZ BANK Konzerns verbesserte sich um 2.234 Millionen Euro auf 1.067 Millionen Euro (Vorjahr: -1.167 Millionen Euro). Es wird wesentlich vom Handelsergebnis der DZ BANK AG in Höhe von 1.002 Millionen Euro (Vorjahr: -1.128 Millionen Euro) bestimmt. Es spiegelt zum einen – gegenläufig zum Vorjahr – Wertaufholungen in den Wertpapierbeständen wider, ist aber zum anderen in gleicher Weise geprägt durch sehr erfreuliche Entwicklungen im kundenbasierten Geschäft auf der Fixed Income Seite und im Zertifikategeschäft.

Das Ergebnis aus Finanzanlagen verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig von -640 Millionen Euro auf -635 Millionen Euro. Belastungen aus der Finanzkrise, insbesondere durch Impairments auf ABS-Bestände, sind hierin verarbeitet worden.

Das Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten bezifferte sich auf -39 Millionen Euro (Vorjahr: -738 Millionen Euro), im Wesentlichen infolge eines im Vorjahresvergleich deutlich niedrigeren Ausweises von im Konzern berücksichtigten Bewertungsabschlüssen.

Das Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 173 Millionen Euro auf 314 Millionen Euro. Der R+V Versicherung Konzern ist in allen Geschäftssegmenten überdurchschnittlich gewachsen und erreichte insgesamt ein Beitragsplus von 11,4 Prozent auf mehr als 10,5 Milliarden Euro.

Das Sonstige betriebliche Ergebnis des DZ BANK Konzerns nahm um 106 Millionen Euro auf 17 Millionen Euro ab.

Die Verwaltungsaufwendungen lagen mit -2.481 Millionen Euro annähernd auf dem Niveau des Vorjahres (Vorjahr: -2.487 Millionen Euro). Damit hat der DZ BANK Konzern weiterhin eine hohe Kostensensibilität gezeigt.

Die Aufwand-Ertrags-Relation des Geschäftsjahres belief sich im DZ BANK Konzern auf 62,0 Prozent (Vorjahr: >100,0 Prozent).

Nach Ertragsteuern in Höhe von -490 Millionen Euro (Vorjahr: 385 Millionen Euro) beläuft sich das Konzernergebnis der DZ BANK auf 346 Millionen Euro (Vorjahr: -1.166 Millionen Euro).

#### *Bilanzsumme zum 31. Dezember 2009*

Die Bilanzsumme des DZ BANK Konzerns erreichte ein Volumen von 388,5 Milliarden Euro (Vorjahr: 427,1 Milliarden Euro). Dies entspricht einem Rückgang von fast 40 Milliarden Euro. Diese Verminderung erklärt sich maßgeblich aus der gezielten Rückführung von Risikoaktiva und der Fokussierung auf verbundkonforme Geschäftsaktivitäten im Rahmen des „Programms 2011“ bei der DZ BANK.

## ***Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen***

Abschlussprüfer der DZ BANK für das Geschäftsjahr 2009 und 2008 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Der Jahres- und Konzernabschluss für die am 31. Dezember 2009 und 2008 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Die Abschlussprüfer sind Mitglieder des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

## ***Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren***

Außer den nachstehend dargestellten Sachverhalten gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK und/oder der DZ BANK Gruppe auswirken können bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen. Hinsichtlich der nachstehend dargestellten Sachverhalte liegen die voraussichtlichen möglichen Verluste hieraus entweder im Rahmen gebildeter Rückstellungen, oder sind nicht wesentlich oder können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat die BSH, eine voll konsolidierte Tochtergesellschaft der DZ BANK, am 27. Mai 2008 wegen der Erhebung von Abschlussgebühren abgemahnt. Diese Abschlussgebühren sind ein signifikanter Vertragsbestandteil in Bausparverträgen. Sie fallen im Zeitpunkt des Abschlusses der Bausparverträge an. Die Rechtmäßigkeit dieser Gebühren stand bislang nicht in Zweifel und beruht auf von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Bauspartarifen. Die BSH teilt die Rechtsauffassung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, dass die Abschlussgebühr gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoße, nicht. Bestätigt wird die Rechtsauffassung der BSH durch die gegen die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen ergangenen Klage abweisenden Urteile des LG Heilbronn vom 12. März 2009 (Az: 6 O 341/08) sowie des OLG Stuttgart vom 3. Dezember 2009 (Az: 2 U 30/09, nicht rechtskräftig). Falls sich die gegenteilige Rechtsauffassung durchsetzen sollte und die BSH ihre Bauspartarife entsprechend anpassen müsste, kann dies möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der BSH und damit der DZ BANK Gruppe haben.

Im Zusammenhang mit verschiedenen von der DG ANLAGE Gesellschaft mbH konzipierten geschlossenen Immobilienfonds sind Schadensersatzverfahren rechtshängig, denen in Einzelfällen durch das jeweils zuständige Gericht im Wesentlichen stattgegeben wurde. Weitere Schadensersatzverfahren könnten gegen die DZ BANK eingeleitet werden, insbesondere wenn der BGH die den Einzelfallentscheidungen zugrunde liegende Rechtsauffassung bestätigen sollte. Dies kann möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der DZ BANK und damit der DZ BANK Gruppe haben.

## **8. Wesentliche Verträge**

Die DZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote für die in den Konzernabschluss einbezogene DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen, sowie gesamthaft für die DZ BANK Ireland plc, Dublin, und die nicht in den Konzernabschluss einbezogene DZ BANK International Singapore Ltd., Singapore, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren

existieren 8 nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

## **9. Einsehbare Dokumente**

Kopien der nachfolgend aufgeführten Dokumente werden während der Gültigkeit des Basisprospektes zu den üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten:

- Satzung;
- Gesetz zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank;
- Jahresabschluss einschließlich der geprüften Finanzausweise für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2009 und 2008;
- Konzernabschluss einschließlich der geprüften Finanzausweise für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2009 und 2008.

# IV. Produktbeschreibung

Die Produktbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Zertifikate („**Zertifikate**“), die in den Zertifikatsbedingungen juristisch verbindlich geregelt ist.

## 1. Gegenstand

[Bei den [Zertifikaten] [DZ BANK] [Endlos-Zertifikate] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [Zertifikate] [Partizipationsscheine] [Reverse] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] handelt es sich um Wertpapiere, deren Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung [einer Aktie] [eines Index] [eines Rohstoffes] [eines Edelmetalles][, vorliegend [•]] [•] [(„**Basiswert**“)] [oder („**Referenz[aktie][index]**“ [•])] [(siehe [•])], abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.]

## 2. Wichtige Angaben

### *Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind*

Unbeschadet der nachstehenden Ausführungen können die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Zertifikate befassten Angestellten durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Zertifikate bzw. die Emittentin geraten. Bei Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden die betroffenen Personen sich im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

[Im Hinblick auf die Emission der Zertifikate bestehen gegenwärtig keine Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission der Zertifikate befassten Angestellten, insbesondere [•] [kann die Wertentwicklung des Basiswertes [bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere] nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden.] [setzt sich der Basiswert aus [Wertpapieren] [Produkten] [•] zusammen, deren Wertentwicklung nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden kann].]

[Bei der Emission der Zertifikate treten die folgenden Interessenkonflikte auf: [•]]

## 3. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

### *Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale*

Bei den unter dem Basisprospekt [•[\* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und den Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Zertifikaten handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Alle Rechte und Pflichten der Zertifikate bestimmen sich nach deutschem Recht. Die Zertifikate stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Der [jeweilige] ISIN-Code ist auf [dem Deckblatt] [•] [der] [dieser] Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zertifikate sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei

[Clearstream Banking AG,  
Neue Börsenstraße 1,  
60487 Frankfurt am Main] [•]

hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Zertifikate sind als

Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG] [•] übertragbar. [Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers] (§ 1).] [•] Die Zertifikatsrechte können [ab einer Mindestzahl von [•] [Zertifikat(en)] [ab einem Mindestbetrag von [Euro] [•] [und darüber hinaus nur [in Einheiten von [Euro] [•] [Zertifikat(en)] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

### **Status der Wertpapiere**

[Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin (§ 12 [der Zertifikatsbedingungen]).]

### **Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren**

Etwaige Ansprüche auf Zahlung sind in den Zertifikatsbedingungen geregelt.

[Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit den [Zertifikaten] [DZ BANK] [Endlos-Zertifikaten] [•] [auf Indizes] bestimmen sich nach den Zertifikatsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs des Anlegers auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages (§ 2). Daneben sind in den Zertifikatsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswertes (§ 6) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5) oder im Fall der Begebung weiterer Zertifikate mit gleicher Ausstattung (§ 3) geregelt. [Darüber hinaus hat einerseits der Anleger das Recht, diese Zertifikate gemäß § 2 Absatz ([•]) der Zertifikatsbedingungen einzulösen, andererseits kann die Emittentin die Zertifikate gemäß § 2 Absatz ([•]) der Zertifikatsbedingungen ordentlich kündigen (Ordentliches Kündigungsrecht).]

[Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit den [Zertifikaten] [DZ BANK] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [Zertifikaten] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] bestimmen sich nach den Zertifikatsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs des Anlegers auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages (§ 2). Daneben sind in den Zertifikatsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswertes (§ 6) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5) oder im Fall der Begebung weiterer Zertifikate mit gleicher Ausstattung (§ 3) geregelt.]

[Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit den [Zertifikaten] [DZ BANK] [Partizipationsscheine] [Reverse] [Zertifikaten] [•] [auf Indizes], bestimmen sich nach den Zertifikatsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs des Anlegers auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages [sowie Regelungen zu einer vorzeitigen Fälligkeit] (§ 2). Daneben sind in den Zertifikatsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswertes (§ 6) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5) oder im Fall der Begebung weiterer Zertifikate mit gleicher Ausstattung (§ 3) geregelt.]

### **Struktur der Wertpapiere**

[Bei den [Zertifikaten] [DZ BANK] [Endlos-Zertifikaten] [•] [auf Indizes] handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass der Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. Die Höhe des Auszahlungsbetrages wird nach Maßgabe des § 2 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen ermittelt [und entspricht dem Referenzpreis (§ 2 Absatz (3) ([•])) [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (§ 2 Absatz (3) ([•]))]. Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. Zudem ist die Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich unbefristet, der Anleger hat jedoch das Recht, die Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen (§ 2 Absatz (3) ([•])) und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrages zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen (§ 2 Absatz ([•])). Die Laufzeit der Zertifikate endet nach [Einlösung] [bzw. Kündigung] am Fälligkeitstag (§ 2 Absatz ([•])) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.]

[Bei den [Zertifikaten] [DZ BANK] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [Zertifikaten] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass der Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. [Ist der Referenzpreis (§ 2 Absatz (3) ([•])) [kleiner oder gleich] [•] dem Basispreis (§ 2 Absatz (3) ([•])), erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrages, welcher nach Maßgabe von § 2 Absatz (2) (a) der Zertifikatsbedingungen ermittelt wird. Ist der Referenzpreis [größer] [•] als der Basispreis [und [kleiner] [•] als der Cap (§ 2 Absatz (3) ([•]))], wird der Auszahlungsbetrag gemäß

§ 2 Absatz (2) (b) der Zertifikatsbedingungen ermittelt.] [Ist der Referenzpreis [jedoch] [größer oder gleich] [●] dem Cap [(§ 2 Absatz (3) ([●]))], wird der Auszahlungsbetrag gemäß der in § 2 Absatz (2) (c) der Zertifikatsbedingungen definierten Formel berechnet.] Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag (§ 2 Absatz ([●])) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.]

[Bei den [Zertifikaten] [DZ BANK] [Partizipationsscheine] [Reverse] [Zertifikaten] [●] [auf Indizes] handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass der Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. [Die Höhe des Auszahlungsbetrages wird nach Maßgabe des § 2 Absatz (2) ([●]) der Zertifikatsbedingungen ermittelt [●] [und entspricht dem Referenzpreis (§ 2 Absatz (3) ([●])) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (§ 2 Absatz (3) ([●]))].] [Notiert der Beobachtungspreis (§ 2 Absatz (3) ([●])) jedoch mindestens [einmal] [größer oder gleich] [●] der Barriere (§ 2 Absatz (3) ([●])) („**Stop-Loss-Ereignis**“), ermittelt die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag nach Maßgabe von § 2 Absatz (2) (b) der Zertifikatsbedingungen innerhalb der Bewertungsfrist. In diesem Fall kommt es ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit. Ist während der Laufzeit der Zertifikate kein Stop-Loss-Ereignis eingetreten, wird der Auszahlungsbetrag, der gemäß § 2 Absatz (2) (a) der Zertifikatsbedingungen ermittelt wird, gezahlt. Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. [Die Laufzeit der Zertifikate endet[, vorbehaltlich des Eintrittes eines Stop-Loss-Ereignisses,] mit dem Fälligkeitstag (§ 2 Absatz ([●])) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.] [Der Fälligkeitstag (§ 2 Absatz ([●])) und somit auch die Laufzeit der Zertifikate sind nach Maßgabe von § 2 Absatz ([●]) variabel.]

[Bei den Zertifikaten ohne Kapitalschutz kann die Rendite zu Beginn der Laufzeit nicht bestimmt werden.]

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

### **Ermächtigung**

[Die Zertifikate werden aufgrund von Beschlüssen der Geschäftsleitung der Emittentin begeben, welche zeitnah zur konkreten Emission gefasst werden.] [Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin werden auch die Gesamtsumme der jeweiligen Emission und der Zeitpunkt der Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrages an das Publikum festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.] [●] [Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin wurden auch die Gesamtsumme dieser Emission und der endgültige Angebotsbetrag an das Publikum festgelegt und in diesen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.]

### **Angaben [über den Basiswert] [sowie] [●] [über die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]**

*Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrages*

[Als Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrages [für die [DZ BANK] [Endlos-Zertifikate] [●]] dien(en)[t] unter anderem [der Referenzpreis [sowie das Bezugsverhältnis] an [den] [dem] [entsprechenden] [Einlösungstermin(en)] (§ 2)].

[Als Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrages [für die [DZ BANK] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [Zertifikate] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] dienen unter anderem [der Referenzpreis,] [der Basispreis,] [der Cap,] [das Bezugsverhältnis] [sowie] [der Partizipationsfaktor] (§ 2).]

[Als Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrages [für die [DZ BANK] [Partizipationsscheine] [Reverse] [Zertifikate] [●]] dienen unter anderem [der Referenzpreis,] [der Basispreis,] [die Barriere,] [der Beobachtungspreis] [sowie] [das Bezugsverhältnis] (§ 2).]

*Erläuterung [zum Basiswert] [sowie] [zu den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]*

[●]<sup>7</sup>.

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswertes] [bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere] [sowie der jeweiligen Volatilität] sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit [unter] [auf] [●] [www.onvista.de] [●] abrufbar.

---

<sup>7</sup> Beschreibung des Basiswertes; falls der Basiswert nicht von der Emittentin zusammengestellt wird, durch Angabe des Ortes, wo Angaben zu dem Basiswert finden sind. Gegebenenfalls Disclaimer einfügen.]

## *Marktstörung*

[Für den Fall, dass bei den Zertifikaten [an dem Starttag bzw.] an [dem] [den] [relevanten] [jeweiligen] [einem] [Bewertungstag(en)] [Einlösungstag] [bzw. an einem Beobachtungstag] für den Basiswert eine Marktstörung vorliegt, richten sich die Folgen nach § 5 der Zertifikatsbedingungen.]

## *Anpassungs- und Kündigungsregelungen*

[Der Basiswert kann durch verschiedene Anpassungsereignisse beeinflusst werden, welche in den Zertifikatsbedingungen in § 6 aufgeführt sind. Dieser § 6 der Zertifikatsbedingungen enthält zudem eine Regelung, die der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumt, wenn eine sachgerechte Anpassung wie in dem oben genannten Paragraf beschrieben für die Emittentin nicht möglich

## **4. Bedingungen für das Angebot**

### ***Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots sowie Kursfestsetzung***

[Die Zertifikate werden von der DZ BANK im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom [•] bis [•] (Zeichnungsfrist)] [am [•] (Zeichnungstag)] [zum Ausgabepreis] [•] von [•] [zzgl. [•] % Ausgabeaufschlag pro Zertifikat] zur Zeichnung angeboten. Nach dem [Ende der Zeichnungsfrist] [Zeichnungstag] wird [der Verkaufspreis] [•] [fortlaufend] festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, [die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem [•] zu beenden bzw.] [das öffentliche Angebot über den Zeichnungstag hinaus] zu verlängern.] [•] [Der [Ausgabepreis] [•] der Zertifikate wird vor Beginn des öffentlichen Angebots ([•]) und anschließend fortlaufend festgelegt. Der [Ausgabepreis] [•] für ein Zertifikat beträgt [•]. Das öffentliche Angebot endet mit [Börsennotiz] [Laufzeitende].] [Aus dem Verkauf der Zertifikate erhält die vertreibende Bank als Vertriebsvergütung, die im Ausgabepreis enthalten ist, unmittelbar [den Ausgabeaufschlag] [und] [bis zu] [•] [des Basisbetrages.]] [•]\* für Angaben betreffend Provisionen und Margen an Vertriebspartner vorgesehen]]

[Die Preisfindung und die Ausgestaltung des Produktes basieren auf modernen finanzmathematischen Modellen. Der rein mathematische Wert kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag enthalten und den Kurs des Produktes während der Laufzeit mindern. Durch den Aufschlag werden insbesondere die Kosten der Strukturierung und des Monitorings im Zuge der Platzierung des Produktes abgedeckt.]

Zur Valuta werden die Zertifikate auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank [bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] übertragen.

### ***Platzierung und Emission***

Die Zertifikate werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin [und/oder einer oder mehrerer Volks- und Raiffeisenbanken] [und/oder [•]] angeboten.

Als Zahlstelle fungiert die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main[, Telefax [•]]] [•].

### ***[Aufstockungen von Emissionen***

Im Falle der Aufstockung einer Emission von Zertifikaten, die erstmals unter dem Basisprospekt vom 8. November 2006 bzw. vom 30. Oktober 2007 bzw. vom 7. Juli 2009, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, begeben wurden, werden die in diesem Basisprospekt vom 29. Juni 2010 enthaltenen Zertifikatsbedingungen durch die in dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt enthaltenen Zertifikatsbedingungen ersetzt. Zu diesem Zweck wird der Abschnitt V. Zertifikatsbedingungen aus dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Diese oben genannten Basisprospekte sind ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.]

### ***[Produktklassifizierung***

[Die Zertifikate sind entsprechend der Produktklassifizierung des Deutschen Derivate Verbandes der Kategorie [●] zuzuordnen.] [●]

## **5. Zulassung zum Handel**

[Die Zertifikate sollen voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang [zur Valuta] [●] an [der] [den] folgenden Börse[n] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr] [●] [an der Börse [●]]]

[Die Zertifikate sollen voraussichtlich zum Handel am regulierten Markt der Börse[n] [●] zugelassen und in zeitlichem Zusammenhang [zur Valuta] [●] in diese[m][n] notiert werden.]

[Eine Börseneinführung der Zertifikate ist nicht vorgesehen.]

## **6. Zusätzliche Hinweise**

[Die Zertifikate haben das folgende Rating [●].

Das Rating der Emittentin befindet sich in [diesem Basisprospekt] [diesen Endgültigen Bedingungen] unter Abschnitt [II.] [I.]1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin.]

### ***[Beratung durch die Hausbank***

**Der Basisprospekt [●[\* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank. Der Anleger darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt [●[\* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und die Endgültigen Bedingungen alle für ihn wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.]**

### ***[Hinweis für qualifizierte Anleger***

**Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Zertifikate rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Zertifikate einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.]**

### ***[Beratung durch einen eigenen steuerlichen Berater***

**Dem Erwerber dieser Zertifikate wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.]**

*[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen:●]*

# V. Zertifikatsbedingungen

## 1. Bedingungen für [DZ BANK] [Endlos-Zertifikate] [●] [auf Indizes]

### Zertifikatsbedingungen

[ISIN: [●]]

[●] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmalen erfolgt in einer Tabelle.]

**[Die Zertifikatsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede einzelne der auf [den] Seite[n] [●] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführten ISIN und sind für jedes Zertifikat separat zu lesen] [für die auf der Seite [●] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN]. [Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]]**

[Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Zertifikate so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Zertifikate anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsieht, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Bedingungen („**Bedingungen**“) gelten als durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

### § 1

#### Form, Basiswert, Übertragbarkeit, keine Verzinsung

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück] [●] auf den Basiswert Absatz (2) bezogene [DZ BANK] [Endlos-Zertifikate] [●] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).
- (2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der [●] [in der vorstehenden Tabelle genannte Index] [(auch „**Referenzindex**“ genannt)], der von [●] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [●] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] [●] wird.] [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●].] *[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des Basiswertes aufnehmen ●]*
- (3) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, [das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers].]

- (4) Die Zertifikatsrechte können [ab einer Mindestzahl von [●] Zertifikat[en]] [ab einem Mindestbetrag von Euro [●]] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] [Zertifikat[en]] [Euro] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.
- (5) Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

## § 2

### Zertifikatsrecht, Auszahlungsbetrag, Einlösung der Zertifikate, Definitionen

- (1) Der Inhaber hat pro [●] Zertifikat[en], vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([●]), das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag gemäß Absatz (2) am Fälligkeitstag (Absatz (3) (c)) zur verlangen. Dieses Recht kann nur am [●] [Einlösungstermin (Absatz (3) (d)) bzw. am Ordentlichen Kündigungstermin (Absatz (5))] ausgeübt werden.
- (2) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [entspricht] [ist] [●] [dem Referenzpreis (Absatz (3) (a)) [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (3) ([●]))], wobei ein Indexpunkt [[●] Euro] [dem Euro-Gegenwert von einem [●]] entspricht (bzw. ein Bruchteil eines Indexpunktes einem entsprechenden Bruchteil von [[●] Euro] [dem Euro-Gegenwert von einem [●]] entspricht)]. [Der Euro-Gegenwert [wird am ersten Bankarbeitstag (§ 4 Absatz (1)) nach dem] [●] Einlösungstermin beim Euro-Fixing zum [Euro] [●]/[●]-Kurs, welches [derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um circa 13.00 Uhr (Ortzeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird,] [●] errechnet.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmung für die Berechnung des Auszahlungsbetrages einfügen ●]*
- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- (a) [„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswertes am [entsprechenden] Bewertungstag (Absatz (b))], wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird.] [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und] 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswertes am Starttag (Absatz (b))], wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird.]
- (b) [„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes und § 5, [●] [der jeweilige Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin].] [„**Starttag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [●] [der in der vorstehenden Tabelle angegebene Tag].] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag (Absatz (e)) ist, verschiebt sich der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Wird der unmittelbar vor [●] [dem Einlösungstermin] liegende Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich [●] [der Einlösungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und [●] [dem Einlösungstermin] mindestens [●] Bankarbeitstag[e] lieg[t]en].]
- (c) [„**Fälligkeitstag**“ ist der [●] [Bankarbeitstag nach dem [Einlösungstermin] [Ordentlichen Kündigungstermin]].]
- (d) [„**Einlösungstermin[e]**“ [ist] [sind] [●] [jeder letzte Bankarbeitstag des Monats [●] eines jeden Jahres], erstmals [●].] [jeweils der [●] Bankarbeitstag der Monate [Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres] [●], erstmals der [●].] Sollte der Einlösungstermin kein Bankarbeitstag sein, so verschiebt sich der Einlösungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.]
- (e) [„**Börsenhandelstag**“ ist, jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den Kurs des Basiswertes veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse (Absatz (f)) zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet ist. Dabei spielt keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse (Absatz (f)) oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen] [●] [an dem die Maßgebliche Börse (Absatz (f)) und die Maßgebliche Terminbörse (Absatz (f)) zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.] [„**Üblicher Handelstag**“ ist, [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den Kurs des Basiswertes veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist.] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren

jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.) [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den Kurs des Basiswertes veröffentlicht [und die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist].] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den Kurs des Basiswertes veröffentlicht [und[, jeweils gesondert für jeden einzelnen Indexbestandteil (Absatz (f)) betrachtet], die Investmentgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise Anteile an dem Indexbestandteil ausgibt und zurücknimmt sowie einen Rücknahmepreis (Absatz ((●))) für den Indexbestandteil berechnet und veröffentlicht.]]

- (f) [„**Indexbasispapier[e]** **Indexbasisprodukt[e]** **Indexbestandteil[e]**“ [sind die] [ist das] [ist der] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapiere] [[Produkt[e] [Fonds] [(einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e]).] [„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (g), [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, [an der/dem ein Indexbasispapier] [an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird] [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] [●] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).]] [„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (g), [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Terminbörse], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).]] [Für den Basiswert gibt es [keine Maßgebliche Börse] [und] [keine Maßgebliche Terminbörse].]
- (g) [Während der Laufzeit der Zertifikate ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [●] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlicht.]

[[●] Als „**Rücknahmepreis**“ wird, vorbehaltlich § 6,[ sowie jeweils gesondert für jeden Indexbestandteil betrachtet,] der Nettoinventarwert pro Anteil an dem Indexbestandteil, den die Investmentgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) als solchen gemäß den auf sie anwendbaren vertraglichen, gesetzlichen oder sonstige Bestimmungen berechnet und veröffentlicht, bezeichnet.]

[[●] „**Bezugsverhältnis**“ [beträgt] [errechnet sich] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der vorstehenden Tabelle genannten Wert].]

- (4) [Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate am [●] [jeweiligen Einlösungstermin] zum Auszahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). [Die Avisierung der Einlösung ist [●] [mindestens zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin] möglich.]

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [●] [mindestens zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die Zahlstelle [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 – 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Zertifikatsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Kontos] [●], auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens [●] Zertifikat[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer [der] [des] Zertifikat[e][s], für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.]

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [●].

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung [der] [des] Zertifikat[e]s] auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung [bis zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A. per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechtes [der] [des] Zertifikat[e]s] [am Einlösungstermin] [•] und der Zahlung des Auszahlungsbetrages erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an. [Die Auszahlung des Auszahlungsbetrages erfolgt am Fälligkeitstag.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmung für die Einlösung einfügen •]*

- (5) [Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum [nächstfolgenden] [Einlösungstermin] [•] [eines jeden Jahres, erstmals [•], letztmals [•]] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). [Sollte der Ordentliche Kündigungstermin kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich der Ordentliche Kündigungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.] Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [[•] Tage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Zertifikate [am Ordentlichen Kündigungstermin] [am Fälligkeitstag] [[•] Bankarbeitstage nach dem Ordentlichen Kündigungstermin] [•], zu dem die Kündigung wirksam wird, zum [Auszahlungsbetrag] [•].] [Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.] *[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Ordentlichen Kündigung einfügen: •]*

*[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: •]*

### § 3

#### Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich gegebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

### § 4

#### Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit in [Euro] [•] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist].
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5

### Marktstörung, Unterbrochener Tag

- [(1) Eine „**Marktstörung [in Bezug auf Indexbasispapiere]**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren [Indexbasispapier(en)] [der den Indexbasispapieren zugrunde liegenden Wertpapieren] durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder den Marktwert in einem oder mehreren [Indexbasispapier(en)] [der den Indexbasispapieren zugrunde liegenden Wertpapieren] an der jeweils Maßgeblichen Börse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer Maßgeblichen Börse(n) für ein oder mehrere [Indexbasispapier(en)] [der den Indexbasispapieren zugrunde liegenden Wertpapieren] an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [[•] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [[•] Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [an dem nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [an dem der Sponsor den Kurs des Basiswertes nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung [in Bezug auf Indexbasispapiere] [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]
- [(1) Eine „**Marktstörung [in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]]**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse [oder jedes andere Ereignis], die [/das] dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse

[keinen Startpreis] [bzw.] [keine Referenzpreis]] [•] feststellt bzw. veröffentlicht.

(b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Settlement Price] [•] [des] [eines] Indexbasisproduktes ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] für [das] [ein] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber [dem Settlement Price des Vortages] [•] angestiegen bzw. gesunken ist.]

[(•)] Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [•] [an dem der Sponsor den Kurs des Basiswertes nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle, wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung [in Bezug auf [das] [die] Indexbasisprodukt[e]] vorliegt.]

[(1)] Eine „**Marktstörung in Bezug auf [den] Indexbestandteil[e]**“ liegt vor, wenn [•] [[, jeweils gesondert für jeden einzelnen Indexbestandteil betrachtet,] die Investmentgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) [in Bezug auf den] [am] [Starttag bzw.] [entsprechenden] Bewertungstag keine Anteile des Indexbestandteils ausgibt oder zurücknimmt oder keinen Rücknahmepreis für den Indexbestandteil berechnet oder veröffentlicht, vorausgesetzt die relevante Investmentgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) handelt in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Bestimmungen.]]

[(•)] Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem der Sponsor den Kurs des Basiswertes nicht veröffentlicht [oder an dem eine Marktstörung in Bezug [auf] [den] Indexbestandteil[e]] vorliegt.]

[(•)] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem [entsprechenden] Bewertungstag [ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der [relevante] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] der [relevante] Bewertungstag und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] den Referenzpreis an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert.]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem [entsprechenden] Bewertungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, wird der [Kurs] [Preis] des Basiswertes zum Zeitpunkt der Feststellung [des Startpreises bzw.] des Referenzpreises durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Prices] [•] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert ermittelt:

(a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des [Settlement Prices] [•] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag bzw.] dem [entsprechenden] Bewertungstag an der Maßgeblichen Börse;

(b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Prices] [•] jedes betroffenen Indexbasisproduktes, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Prices] [•] des betroffenen Indexbasisproduktes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls ein Unterbrochener Tag zu einer Verschiebung des [entsprechenden] Bewertungstages führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) [(•)] letzter Satz entsprechend.]

*[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: •]*

## § 6

### Änderungen und Aufhebung des Basiswertes, außerordentliche Kündigung

- (1) [Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Basiswertes („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) (i) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Basiswert [am Starttag bzw.] an dem [entsprechenden] Bewertungstag nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten [Kurs/e] [Preis/e] des Basiswertes für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswertes enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] dem [entsprechenden] Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter anzupassen und/oder [den Startpreis, sofern der Starttag von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] den [betroffenen] Referenzpreis auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Basiswertes enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) [In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur außerordentlichen Kündigung der Zertifikate berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle [als angemessener Marktpreis für die Zertifikate am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [●] zur Zahlung fällig.]
- (5) [Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von dem Sponsor veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes zugrunde und wird dieser vom Sponsor nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentli-

chungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.] [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von [Kursen] [Preisen] [•] [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [•] entsprechend.]

[(•)] Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen anzupassen oder gemäß Absatz [(•)] zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: •]*

## § 7

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen.  
Voraussetzung dafür ist, dass:
  - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
  - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
  - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
  - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und

- (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## § 8

### **[Erlöschen des Zertifikatsrechts**

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.] *[absichtlich freigelassen]*

## § 9

### **Veröffentlichungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin].] [•] Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

## § 10

### **Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- [(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[gegebenenfalls alternative Bestimmungen einfügen: •]*

## § 11

### **Berechnungsstelle**

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.

- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

## **§ 12**

### **Status**

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

## **§ 13**

### **Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## **§ 14**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [•]

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main**

## 2. Bedingungen für [DZ BANK] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [Zertifikate] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle]

### Zertifikatsbedingungen

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmalen erfolgt in einer Tabelle.]

**[Die Zertifikatsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede einzelne der auf [den] Seite[n] [•] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführten ISIN und sind für jedes Zertifikat separat zu lesen] [für die auf der Seite [•] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN]. [Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]]**

[Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Zertifikate so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Zertifikate anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsieht, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Bedingungen („**Bedingungen**“) gelten als durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

### § 1

#### Form, Basiswert, Übertragbarkeit, keine Verzinsung

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emit-tentin**“) begibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [Zertifikate] [•] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).

(2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[die Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [•] („**Gesellschaft**“) (ISIN [•]).] [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt).]

[[der [•] (auch „**Referenzindex**“ genannt)] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Index (auch „**Referenzindex**“ genannt)] [•], der von [•] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [•] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] [•] wird.] [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbe-haltlich § 6, [•].]

[der nächst fällige Future-Kontrakt auf [•] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andie-nungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.] [[der] [das] in der vorstehenden Tabelle genannte [Rohstoff] [Edelmetall] [Future].] [ggf. *alter-native bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswertes aufnehmen* •]

(3) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, [das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit

den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers].]

- (4) Die Zertifikatsrechte können [ab einer Mindestzahl von [●] Zertifikat[en]] [ab einem Mindestbetrag von Euro [●]] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] [Zertifikat[en]] [Euro] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.
- (5) Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

## § 2

### Zertifikatsrecht, Fälligkeit, Auszahlungsbetrag, Definitionen

(1) Der Inhaber hat pro [●] Zertifikat[en], vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([●]), das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag gemäß Absatz (2) an dem [●] [in der vorstehenden Tabelle genannten Tag] [bzw. falls dieser Tag kein Bankarbeitstag (§ 4 Absatz (1)) ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag] („Fälligkeitstag“), zu verlangen.

(2) Der „Auszahlungsbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

[(a) Ist der Referenzpreis (Absatz (3) (f)) [kleiner oder gleich] [●] dem Basispreis (Absatz (3) (b)), wird der Auszahlungsbetrag nach folgender Formel<sup>8</sup> ermittelt:

$$[ AB = BG \cdot \frac{RP}{BP} ] \quad [ AB = RP ] \quad [ AB = RP \cdot BV ]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag in [Euro] [●]. [Der [Euro] [●]-Gegenwert wird am Bewertungstag (Absatz (3) (a)) beim [●] [[Euro]-Fixing] [Fixing (Absatz (3) (j))] zum [Euro] [●]/[●]-Kurs, [welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um circa 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird,] [●] errechnet.]

[BG: die Bezugsgröße (Absatz (3) (e))]

[RP: der Referenzpreis]

[BP: der Basispreis]

[BV: das Bezugsverhältnis (Absatz (3) (d))]]]

[(b) Ist der Referenzpreis [größer] [●] als der Basispreis [und [kleiner] [●] als der Cap (Absatz (3) (c))], wird der Auszahlungsbetrag nach folgender Formel<sup>9</sup> ermittelt:

$$[ AB = BG \cdot \left( 1 + P \cdot \frac{RP - BP}{BP} \right) ] \quad [ AB = BP \cdot BV \cdot \left( 1 + P \cdot \frac{RP - BP}{BP} \right) ]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag in [Euro] [●]. [Der [Euro] [●]-Gegenwert wird am Bewertungstag [(Absatz (3) (a))] beim [●] [[Euro]-Fixing] [Fixing (Absatz (3) (j))] zum [Euro] [●]/[●]-Kurs, [welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um circa 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird,] [●] errechnet.]

[BG: die Bezugsgröße]

<sup>8</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

<sup>9</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

RP: der Referenzpreis  
 BP: der Basispreis  
 P: der Partizipationsfaktor (Absatz (3) (e))  
 [BV: das Bezugsverhältnis [(Absatz (3) (d))]]  
 [Cap: der Cap]]

[(c) Ist der Referenzpreis [größer oder gleich] [•] dem Cap [(Absatz (3) (c))], wird der Auszahlungsbetrag nach folgender Formel<sup>10</sup> ermittelt:

$$[AB = BG \cdot \left(1 + P \cdot \frac{Cap - BP}{BP}\right)] \quad [AB = BP \cdot BV \cdot \left(1 + P \cdot \frac{Cap - BP}{BP}\right)]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag in [Euro] [•]. [Der [Euro] [•]-Gegenwert wird am Bewertungstag [(Absatz (3) (a))] beim [•] [[Euro]-Fixing] [Fixing [(Absatz (3) (j))]] zum [Euro] [•]/[•]-Kurs, [welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um circa 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird,] [•] errechnet.]

[BG: die Bezugsgröße [(Absatz (3) (e))]]

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

P: der Partizipationsfaktor

[BV: das Bezugsverhältnis]

[Cap: der Cap]]

[ggf. alternative oder zusätzliche Formeln, Definitionen oder Auszahlungsprofile einfügen: •]

(3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) [„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des [(vor)letzten] [nächsten] Satzes und § 5 Absatz ([•]), der [•] [in der vorstehenden Tabelle genannte Tag].] [„**Starttag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz ([•]),] der [•] [in der vorstehenden Tabelle genannte Tag].] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag (Absatz (g)) ist, verschiebt sich der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [•] Bankarbeitstag[e] lieg[en][t].]
- (b) [„**Basispreis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der vorstehenden Tabelle genannten Betrag].]
- (c) [„**Cap**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der vorstehenden Tabelle genannten Kurs] [dem von der Berechnungsstelle (§ 11) am Starttag festgesetzten Prozentsatz des Basispreises und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstag[en] nach dem Starttag gemäß § 9 veröffentlicht. Der Prozentsatz beträgt [mindestens] [•]].]
- (d) [„**Bezugsverhältnis**“ [beträgt] [errechnet sich] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der vorstehenden Tabelle genannten Wert].]
- (e) [„**Bezugsgröße**“ [beträgt] [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [Euro] [dem in der vorstehenden Tabelle genannten Betrag].] [„**Partizipationsfaktor**“ [ist] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der vorstehenden Tabelle genannten Faktor] [dem von der Berechnungsstelle [(§ 11)] am Starttag festgesetzten Faktor und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstag[en] nach dem Starttag gemäß § 9 veröffentlicht. Der Partizipationsfaktor beträgt [mindestens] [•]].]

<sup>10</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

(f) *[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:]*

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse (Absatz (h)) am Bewertungstag].] [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [●] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]

*[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]*

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswertes am Bewertungstag, wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird].] [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [●] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswertes am Starttag, wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird].]

*[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]*

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [der Settlement Price] des Basiswertes am Bewertungstag[, wie er von der Maßgeblichen Börse (Absatz (h)) [als solcher] berechnet] [und] [von der Informationsquelle (Absatz (h))] veröffentlicht wird].] [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [●] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [der Settlement Price] des Basiswertes am Starttag[, wie er von der Maßgeblichen Börse [als solcher] berechnet] [und] [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

(g) *[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:]*

[„**Börsenhandelstag**“ ist, jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse [(Absatz (h))] zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließ[en][t].] [„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

*[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]*

[„**Börsenhandelstag**“ ist, jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den Kurs des Basiswertes veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse [(Absatz (h))] zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet ist. Dabei spielt keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse [(Absatz (h))] oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.] [an dem die Maßgebliche Börse [(Absatz (h))] und die Maßgebliche Terminbörse [(Absatz (h))] zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.] [„**Üblicher Handelstag**“ ist, [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den Kurs des Basiswertes veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist.] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den Kurs des Basiswertes veröffentlicht [und die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist].]

*[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeder Tag, an dem die Maßgeblichen Börse [und Maßgebliche Terminbörse] [und die Informationsquelle [(Absatz (h))]] einen [Settlement Price] [Kurs] [●] veröffentlicht hat bzw. im Falle einer Marktstörung (§ 5) veröffentlicht hätte.]

(h) *[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:]*

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (i), [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Börse][, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Basiswert [vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswertes) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [§ 11] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar].] [„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (i), [●] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Terminbörse][, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem

ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar).]

*[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]*

[„**Indexbasispapier[e]** **Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist das] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [[Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e]).] „**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (i), [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, [an der/dem ein Indexbasispapier] [an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird] [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer [Indexbasispapier(e)] [Indexbasisprodukt(e)] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser [Indexbasispapier(e)] [Indexbasisprodukt(e)] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).]] „**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (i), [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Terminbörse], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).]] [Für den Basiswert gibt es keine [Maßgebliche Börse] [und keine] Maßgebliche Terminbörse].

*[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]*

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (i), [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].] [„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (i), [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Terminbörse oder jeder Nachfolger dieser Börse].] [„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich Absatz (i), [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Informationsquelle oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle].]

- (i) Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgeblichen Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.
- (j) „**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um circa 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird].]

*[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: •]*

### § 3

#### Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

## § 4

### Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit in [Euro] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [●] [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.]
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

*[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:]*

## § 5

### Marktstörung, Unterbrochener Tag

- [(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
    - (i) in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
    - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
  - (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) Transaktionen in oder den Marktwert des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse zu realisieren oder (ii) Transaktionen in oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.
  - (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]
- [[●] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [Starttag bzw. der] Bewertungstag und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] den Referenzpreis an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [[●] Falls ein Unterbrochener Tag zu einer Verschiebung des Bewertungstages führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) ([●]) letzter Satz entsprechend.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]

## [§ 5

### Marktstörung, Unterbrochener Tag

- [(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) an der jeweils Maßgeblichen Börse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(•) Eine „**Terminmarktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(•) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] des Basiswertes nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]
- [(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [Startpreis bzw. keinen] Referenzpreis feststellt bzw. veröffentlicht.
- (b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Settlement Price] [•] [des] [eines] Indexbasisproduktes ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] für [das] [ein] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortages] [•] angestiegen bzw. gesunken ist.]

[(2) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [an dem der Sponsor den [Preis] [Kurs] des Basiswertes nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle, wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt].]

(3) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] den Referenzpreis an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert.]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, wird der [Preis] [Kurs] des Basiswertes zum Zeitpunkt der Feststellung [des Startpreises bzw.] des Referenzpreises durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Prices] [•] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert ermittelt:

(a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des [Settlement Prices] [•] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag an der Maßgeblichen Börse;

(b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des [jeweiligen] [Settlement Prices] [•] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [•] des betroffenen Indexbasisproduktes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]] Falls ein Unterbrochener Tag zu einer Verschiebung des Bewertungstages führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) ([•]) letzter Satz entsprechend.]]

*[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]*

## § 5

### Marktstörung

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [Settlement Prices] [•] (Absatz (b)) [,] (iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c)) [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den] [die] Währungs[markt][märkten] (Absatz (e)) [•], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an [der Maßgeblichen Börse] [und] [oder] [der Maßgeblichen Terminbörse] oder an einer sonstigen Börse in dem Basiswert [oder [einem] diesen zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [•] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.

(b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices] [•]**“ liegt vor, wenn (i) der betreffende Basiswert [oder einem diesen zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem Basiswert [oder einem diesen zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [•] für den Basiswert nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an [der Maßgeblichen Börse] [und] [oder] [der Maßgeblichen Terminbörse] oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den Basiswert [oder in Future- und Optionskontrakten auf den Basiswert [-falls vorhanden-]] ein zu geringes Volumen aufweist.]

[(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [•] für den Basiswert nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.]

[(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[[•]) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an [allen] [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag und die Berechnungsstelle schätzt den [Settlement Price] [den Referenzpreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]) Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstages führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) ([•]) letzter Satz entsprechend.]]

*[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen: •]*

*[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:]*

## **[§ 6**

### **Anpassung, Kündigung**

[(1)

(a) Gibt die Gesellschaft der Referenzaktie einen Potentiellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potentielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potentieller Anpassungsgrund**“:

(i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;

(ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden, oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird;

(iii) eine außerordentliche Dividende;

(iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;

- (v) ein Rückkauf der Referenzaktie durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
  - (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft der Referenzaktie, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwertes vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder
  - (vii) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktien haben können.
- (2) [Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz (3) gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Referenzaktie der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.]

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung vornehmen bzw. eine solche Anpassung ankündigen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie vornehmen bzw. ein solches Ereignis ankündigen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder die Zertifikate gemäß Absatz (8) zu kündigen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

- (3) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft der Referenzaktie mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden[, ] [oder] Zinssätzen [oder der Liquidität der Referenzaktie] Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie (Absatz (6) zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt.

- (4) Sollte die Gesellschaft der Referenzaktie Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherigen Referenzaktie(n) derjenigen Gesellschaft(en), die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine neue Referenzaktie oder einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede neue Referenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb neuer Referenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie(n) umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die neue Referenzaktie bzw. den Korb neuer Referenzaktien.
- (5) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (6) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 die Referenzaktie durch eine andere Aktie ersetzt („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz (7)), gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (5) beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([•])) eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Zertifikate am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [•] zur Zahlung fällig.]
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [[•]] Sollte bezüglich der Referenzaktie eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Referenzaktien [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]*

## **[§ 6**

### **Änderungen und Aufhebung des Basiswertes, Kündigung**

- (1) [Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Basiswertes („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) (i) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Basiswert [am Starttag bzw.] an dem Bewertungstag nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten [Kurs/e] [Preis/e] [●] des Basiswertes für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswertes enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]

- (3) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter anzupassen und/oder [den Startpreis, sofern der Starttag von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] den Referenzpreis auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Basiswertes enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) [In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Zertifikate berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle [als angemessener Marktpreis für die Zertifikate am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [●] zur Zahlung fällig.]
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von dem Sponsor veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes zugrunde und wird dieser vom Sponsor nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von [Kursen] [Preisen] [●] [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]
- [[●]] Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen anzupassen oder gemäß Absatz ([●]) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

tentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]*

## [§ 6

### **Anpassung, Kündigung**

- (1) [Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [●] des Basiswertes [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffes] [●] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff] [- falls vorhanden -] oder auf dessen [Kurs] [Preis] [●] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [Settlement Price] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [●] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die Zertifikate gemäß Absatz (7) kündigen.
- (7) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle [als angemessener Marktpreis für die Zertifikate am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [●] zur Zahlung fällig.]
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen [von der Maßgeblichen Börse] [●] veröffentlichten [Preis] [Kurs] [●] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Preis] [Kurs] [●] innerhalb von

[drei] [●] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Preises] [Kurses] [●] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Preises] [Kurses] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(●)] Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

*[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen: ●]*

## § 7

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen.  
Voraussetzung dafür ist, dass:
  - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [●] an den Verwahrer transferieren kann und
  - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
  - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

- (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
- (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## § 8

### **[Erlöschen des Zertifikatsrechts**

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.] *[absichtlich freigelassen]*

## § 9

### **Veröffentlichungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin].] [•] Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

## § 10

### **Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- [(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[gegebenenfalls alternative Bestimmungen einfügen: •]*

## § 11

### **Berechnungsstelle**

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, je-

derzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.

- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

## **§ 12**

### **Status**

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

## **§ 13**

### **Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [zehn] [●] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## **§ 14**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main**

### 3. Bedingungen für [DZ BANK] [Partizipationsscheine] [Reverse] [Zertifikate] [•] [auf Indizes]

#### Zertifikatsbedingungen

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmalen erfolgt in einer Tabelle.]

**[Die Zertifikatsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede einzelne der auf [den] Seite[n] [•] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführten ISIN und sind für jedes Zertifikat separat zu lesen] [für die auf der Seite [•] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN]. [Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]]**

[Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Zertifikate so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Zertifikate anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsieht, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Bedingungen („**Bedingungen**“) gelten als durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

#### § 1

##### Form, Basiswert, Übertragbarkeit, keine Verzinsung

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emitentin**“) begibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Partizipationsschein(e)] [Reverse] [Zertifikate] [•] ([„**Partizipationsscheine**“] [oder] [„**Zertifikate**“], in der Gesamtheit eine „**Emission**“).
- (2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [[der [•] (auch „**Referenzindex**“ genannt)] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Index (auch „**Referenzindex**“ genannt)] [•], der von [•] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [•] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] [•] wird.] [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].] [ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des Basiswertes aufnehmen •]
- (3) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, [das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [•] [Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers].]
- (4) Die Zertifikatsrechte können [ab einer Mindestzahl von [•] Zertifikat(en)] [ab einem Mindestbetrag von Euro [•]] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [•] [Zertifikat(en)] [Euro] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

(5) Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

## § 2

### Zertifikatsrecht, Fälligkeit, Auszahlungsbetrag, [Verlängerungsoption,] Definitionen

(1) Der Inhaber hat pro [●] Zertifikat[en], vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([●]), das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag gemäß Absatz (2) an dem [●] [in der vorstehenden Tabelle genannten Tag] [bzw. falls dieser Tag kein Bankarbeitstag (§ 4 Absatz (1)) ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag] („Fälligkeitstag“), zu verlangen. [Laufzeit und Fälligkeit sind nach Maßgabe von Absatz (2) ([●]) variabel.]

(2) Der „Auszahlungsbetrag“ wird[, vorbehaltlich Absatz (b),] nach folgender Formel<sup>11</sup> ermittelt:

$$[(a) \quad [ AB = RP \cdot BV ] \quad [ AB = (BP - RP) \cdot BV ]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag je Zertifikat in [Euro] [●]. [Wobei der Auszahlungsbetrag dem [Euro] [●]-Gegenwert des Auszahlungsbetrages] [Wobei ein USD einem Euro] [●] entspricht.] [Der Euro-Gegenwert wird am [●] [ersten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag] beim [●] [Euro]-Fixing zum [Euro] [●]/[●]-Kurs, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und [auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um circa 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird,] [●] errechnet.]

RP: der Referenzpreis (Absatz (3) ([●]))

[BP: der Basispreis (Absatz (3) ([●]))]

BV: das Bezugsverhältnis (Absatz (3) ([●]))]

[(b) Notiert der Beobachtungspreis (Absatz (3) ([●])) mindesten [einmal] [größer oder gleich] [●] der [am Starttag (Absatz (3) ([●])) festgelegten] [●] Barriere (Absatz (3) ([●])) („Stop-Loss-Ereignis“), erfolgt eine vorzeitige Zahlung des Auszahlungsbetrages. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag nach folgender Formel<sup>12</sup> berechnet:

$$[ AB = (BP - P) \cdot BV ]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag je Zertifikat in [Euro] [●]. [Wobei der Auszahlungsbetrag dem [Euro] [●]-Gegenwert des Auszahlungsbetrages] [Wobei ein USD einem Euro] [●] entspricht.] [Der Euro-Gegenwert wird am [●] [[ersten] [●] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag] beim [●] [Euro]-Fixing zum [Euro] [●]/[●]-Kurs, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und [auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um circa 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird,] [●] errechnet.]

P: der [Kurs] [●] des Basiswertes den die Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]

[„Bewertungsfrist“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([●]), ein angemessener, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Zeitraum unmittelbar nach dem Stop-Loss-Ereignis. Dieser Zeitraum wird durch die Liquidität des zugrunde liegenden Marktes bestimmt und beträgt [höchstens zwei] [●] Stunden. Wenn das Stop-Loss-Ereignis [weniger als zwei] [●] Stunden vor [dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse] [●] für den Basiswert eintritt, verlängert sich der Zeitraum für die Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichenfalls bis zum unmittelbar folgenden Börsenhandelstag (Absatz (3) ([●])), wie dies von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.]

[<sup>11</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]]

[<sup>12</sup> [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]]

[Der Bewertungstag (Absatz (3) ([•])) ist in diesem Fall der Bankarbeitstag (§ 4 Absatz (1)), an dem das Stop-Loss-Ereignis eingetreten ist und die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag ermittelt hat.] [Ist der Auszahlungsbetrag positiv, ist der Fälligkeitstag der [•] [fünfte] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag.]

*[ggf. alternative Formeln, Definitionen oder zusätzliche Bestimmungen zur Ermittlung des Auszahlungsbetrages einfügen: •]*

(3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- ([•]) **„Bewertungstag“** [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten] Satzes und § 5 Absatz ([•]) [und vorbehaltlich der Verlängerungsoption (Absatz ([•]))] [[und] [sowie] [vorbehaltlich] des Eintretens eines Stop-Loss-Ereignisses], [•] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Tag].] **„Beobachtungstag[e]“** [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes und § 5 Absatz ([•]) [und vorbehaltlich der Verlängerungsoption] [[und] [sowie] [vorbehaltlich] des Eintretens eines Stop-Loss-Ereignisses], [jeder Übliche Handelstag ab [•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)]. **„Starttag“** ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz ([•]),] [•] [der in der vorstehenden Tabelle genannte Tag].] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag (Absatz ([•])) ist, verschiebt sich der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [•] Bankarbeitstag[e] lieg[en][t].]
- ([•]) **„Referenzpreis“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswertes am Bewertungstag, wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird.]] **„Beobachtungspreis“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswertes an einem Beobachtungstag, wie er [von der Maßgeblichen Börse (Absatz ([•]))] [vom Sponsor] [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle (Absatz ([•]))] veröffentlicht wird.]] **„Startpreis“** ist[, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [[der in der vorstehenden Tabelle genannte Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswertes am Starttag, wie er vom Sponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
- ([•]) **„Barriere“** [entspricht] [ist], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [dem in der vorstehenden Tabelle aufgeführten [Kurs] [Preis]].]
- ([•]) **„Basispreis“** [entspricht] [ist], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [dem in der vorstehenden Tabelle aufgeführten [Kurs] [Preis]].]
- ([•]) **„Bezugsverhältnis“** [beträgt] [errechnet sich] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der vorstehenden Tabelle genannten Wert].]
- ([•]) **„Börsenhandelstag“** ist, jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den Kurs des Basiswertes veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse (Absatz ([•])) zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet ist. Dabei spielt keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse [(Absatz ([•]))] oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.] [an dem die Maßgebliche Börse [(Absatz ([•]))] und die Maßgebliche Terminbörse (Absatz ([•])) zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]] **„Üblicher Handelstag“** ist, [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den Kurs des Basiswertes veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist.] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den Kurs des Basiswertes veröffentlicht [und die Maßgebliche Börse [(Absatz ([•]))] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist].]
- ([•]) **„[Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukt[e]“** [sind die] [ist das] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [[Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e]).] **„Maßgebliche Börse[n]“** [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz ([•]), [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, [an der/dem ein Indexbasispapier] [an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird] [hauptsächlich] gehandelt wird[, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer [Indexbasispapier(e)] [Indexbasisprodukt(e)] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der

Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).]] [„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz ((•)), [•] [die in der vorstehenden Tabelle genannte Terminbörse], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).]] [Für den Basiswert gibt es keine [Maßgebliche Börse und keine] Maßgebliche Terminbörse.]]

((•)) Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgeblichen Terminbörse] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.

((•)) Die Emittentin hat das Recht, den Bewertungstag [einmal oder mehrmals] [•] um jeweils bis zu [•] zu verschieben („**Verlängerungsoption**“). Eine solche Verschiebung wird gemäß § 9 veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Verschiebung des Bewertungstages muss mindestens [•] [Wochen] [Monate] vor dem [ursprünglichen] Bewertungstag erfolgen („**Ursprünglicher Bewertungstag**“).] [*ggf. alternative oder zusätzliche Regelungen zur Verlängerungsoption einfügen •*]

((•)) Jeder Gläubiger hat das Recht, in dem Zeitraum von der Veröffentlichung der Verschiebung gemäß Absatz ((•)) bis zu dem Ursprünglichen Bewertungstag (ausschließlich) sein(e) Zertifikat(e) durch Erklärung gegenüber der Zahlstelle schriftliche zu kündigen.

Die Kündigung erfolgt, indem der Gläubiger [innerhalb des oben genannten Zeitraums] [•] eine schriftliche Erklärung („**Kündigungserklärung**“) an die Zahlstelle [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Kündigungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Recht gemäß diesem Absatz ((•)) auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Kontos] [•], auf das der Gläubiger-Kündigungsbetrag (Absatz ((•)) überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, [die sich im Besitz des Gläubigers befinden] [die gekündigt werden sollen, wobei mindestens [•] Zertifikat[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon gekündigt werden kann] und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Kündigungsrecht ausgeübt werden soll.]

[Die Kündigungserklärung ist nur wirksam, wenn die gekündigten Zertifikate [vor dem Ursprünglichen Bewertungstag] [•] bei der Zahlstelle eingegangen sind.]

[Sollte eine der unter diesem Absatz ((•)) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Kündigungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Kündigungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[*gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Kündigungserklärung einfügen: •*]

((•)) Der „**Gläubiger-Kündigungsbetrag**“ entspricht dem Auszahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Verschiebung des unmittelbar vorangegangenen Ursprünglichen Bewertungstages nicht stattgefunden hätte.]

[*Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: •*]

### § 3

#### Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

#### § 4

##### Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit in [Euro] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [●] [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.]
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

#### § 5

##### Marktstörung, Unterbrochener Tag

- [(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) an der jeweils Maßgeblichen Börse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [[●] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.

- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [•] des Basiswertes nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]  
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [•] des Basiswertes nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]]
- (1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen Referenzpreis [bzw. keinen Beobachtungspreis] feststellt bzw. veröffentlicht.
- (b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Settlement Price] [•] [eines] [des] Indexbasisproduktes ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] für [ein] [das] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber [dem Settlement Price des Vortages] [•] angestiegen bzw. gesunken ist.]
- [(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [wenn der Sponsor den [Preis] [Kurs] [•] des Basiswertes nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle, wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [an dem der Sponsor den [Preis] [Kurs] [•] des Basiswertes nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle, wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]
- [(•)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) [(•)] festgelegten Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus gilt bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstages, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstages) jeder Übliche Handelstag als Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(•)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Starttag bzw.] an dem Bewertungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] den [Referenzpreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach bil-

ligem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert.]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Starttag bzw.] an dem Bewertungstag [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag, wird der [Preis] [Kurs] [●] des Basiswertes zum Zeitpunkt der Feststellung [des Startpreises bzw.] des Referenzpreises [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Prices] [●] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des [Settlement Prices] [●] dieser Indexbasisprodukte [am Starttag bzw.] an dem Bewertungstag [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des [jeweiligen] [Settlement Prices] [●] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [●] des betroffenen Indexbasisproduktes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(●)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Bewertungstages [bzw. [eines] [des] Beobachtungstages] führt, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt, gilt § 2 Absatz (3) [(●)] zweiter Absatz letzter Satz entsprechend.]

[(●)] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]

*[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: ●]*

## § 6

### Änderungen und Aufhebung des Basiswertes, Kündigung

- (1) [Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Basiswertes („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) (i) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Basiswert [am Starttag bzw.] an dem Bewertungstag [bzw. an [einem] [dem] Beobachtungstag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten [Kurs/e] [Preis/e] [●] des Basiswertes für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswertes enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]

- (3) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag [bzw. an [einem] [dem] Beobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes vor oder wird der Basiswert auf irgendetweine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter anzupassen und/oder [den Startpreis, sofern der Starttag von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] den Referenzpreis [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Basiswertes enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) [In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Zertifikate berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle [als angemessener Marktpreis für die Zertifikate am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [●] zur Zahlung fällig.]
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von dem Sponsor veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes zugrunde und wird dieser vom Sponsor nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von [Kursen] [Preisen] [●] [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]
- [[[●]] Sollte bezüglich des Basiswertes eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (4) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n)

ge(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: •]

## § 7

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen.  
Voraussetzung dafür ist, dass:
  - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
  - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
  - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
  - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
  - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## § 8

### [Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.] [*absichtlich freigelassen*]

## § 9

### Veröffentlichungen

Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung

[auf der Internetseite der Emittentin.] [•] Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

## § 10

### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
  - (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
  - (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- [(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[gegebenenfalls alternative Bestimmungen einfügen: •]*

## § 11

### Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

## § 12

### Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

## **§ 13**

### **Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## **§ 14**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [•]

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main**

# VI. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen Nr. [●] vom [●]  
zum Basisprospekt vom 29. Juni 2010

[Potentielle Käufer von Zertifikaten, die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten sich bewusst sein, dass [die Zahlung] [sowie] [die Höhe] des Auszahlungsbetrages von der Wertentwicklung des Basiswertes abhäng[en][t]. [Falls der [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes am [entsprechenden] [Bewertungstag] [Einlösungstermin] [auf Null sinkt bzw. gesunken ist] [●], besteht das Risiko eines Totalverlustes.] [Es besteht das Risiko eines Totalverlustes, falls der [Kurs] [Preis] [●] des Basiswertes die Barriere [erreicht bzw. unterschreitet] [●].] [Zudem ist zu beachten, dass diese Zertifikate nur für Anleger geeignet sind, die die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Auszahlungsprofile [nebst den mathematischen Formeln] inhaltlich in Gänze verstehen.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

[Produktklassifizierung: [●]]

## Endgültige Bedingungen

[DZ BANK] [Endlos-Zertifikate] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [Partizipationsscheine] [Reverse] [Zerifikate] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle]

---

[Zahl bzw. Volumen der Zertifikate] [DZ BANK] [Endlos-Zertifikate] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [Partizipationsscheine] [Reverse] [Zerifikate] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle]

ISIN: [●]

Valuta: [●]

jeweils auf die Zahlung eines Auszahlungsbetrages gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

## Darstellung der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. [•] vom [•] zum Basisprospekt vom 29. Juni 2010 sind [Stück] [•] [DZ BANK] [Endlos-Zertifikate] [OutperformanceChance] [DoppelChance] [Partizipationsscheine] [Reverse] [Zertifikate] [•] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle], begeben von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ([„**Partizipationsscheine**“] [oder] [„**Zertifikate**“], in der Gesamtheit die „**Emission**“). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d.h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

**[[Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle auf dem Deckblatt angegebenen ISIN.] [•]]**

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

<b>I. Risikofaktoren</b> .....	[•]
<b>II. Produktbeschreibung</b> .....	[•]
<b>[III. Besteuerung</b> .....	[•]][ <sup>13</sup> ]
<b>[•]. Zertifikatsbedingungen</b> .....	[•]
<b>[[•] [Sonstiges]</b> .....	[•]
<b>[[•] [Aufstockung]</b> .....	[•]

**[Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle in den Endgültigen Bedingungen genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt [•[\* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt [•[\* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und die Endgültigen Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, [F/GTKR] [•], D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und können zudem im Internet unter [www.eniteo.de] [•] abgerufen werden. [Für ein öffentliches Angebot in Österreich sind [die Endgültigen Bedingungen und] der Basisprospekt (einschließlich allfälliger Nachträge) in elektronischer Form auf der Internetseite [www.eniteo.de] [•] veröffentlicht.] [Für ein öffentliches Angebot in Luxemburg sind [die Endgültigen Bedingungen und] der Basisprospekt in elektronischer Form [ebenfalls] auf der Internetseite [www.eniteo.de] [•] veröffentlicht.]**

*[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen:•]*

[<sup>13</sup> Nur aufzunehmen bei Benennung einer Zahlstelle außerhalb Deutschlands.]

# VII. Besteuerung

Die nachfolgenden steuerlichen Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der Besteuerungsregelungen in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland [●] nach derzeit bekannter Rechtslage dar, **welche zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospekts gelten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zeitablauf durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleger über solche Änderungen zu informieren.**

Die Ausführungen beziehen sich auf die Auszahlungen auf Zertifikate, die unter diesem Basisprospekt begeben werden und Gegenstand [der] [dieser] Endgültigen Bedingungen [sind] [sein werden]. **Die Ausführungen sind nicht erschöpfend und behandeln insbesondere nicht alle steuerlichen Auswirkungen auf die jeweiligen Anleger in [der Bundesrepublik Deutschland] [●].**

## 1. EU Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften

Am 3. Juni 2003 hat sich der Europäische Rat auf den endgültigen Wortlaut der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften geeinigt (EU-Zinsrichtlinie). Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden in den ersten drei Jahren ab dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Zinsrichtlinie 15%, für die darauf folgenden drei Jahre 20% und ab dem siebten Jahr 35% als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein. Die EU-Zinsrichtlinie wird seit dem 1. Juli 2005 angewendet.

Deutschland hat die EU-Zinsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 26. Januar 2004 (BGBl. I, S. 128) in nationales Recht umgesetzt.

Nach Rz. 41 des Anwendungsschreibens des Bundesfinanzministeriums zur ZIV vom 30. Januar 2008 (BStBl. I 2008, S. 326) sind gezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, meldepflichtig. Nach einem ergänzenden Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. November 2009 zählen zu den meldepflichtigen Zinsen alle laufenden Zahlungen (a) aus Vollkapitalgarantieprodukten, unabhängig von der Zusage eines (Mindest)Kupons, (b) aus Teilkapitalgarantieprodukten sowie Vollrisikoprodukten mit Zusage eines (Mindest)Kupons, (c) aus Teilkapitalgarantieprodukten sowie Vollrisikoprodukten ohne Zusage eines (Mindest)Kupons, wenn die Höhe der Entgeltzahlung und/oder Kapitalrückzahlung abhängig ist vom Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kreditereignisses.

Nach Rz. 42 des Anwendungsschreibens zur ZIV vom 30. Januar 2008 sind aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen im Falle der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen im Sinne der Rz. 41 meldepflichtig. Hierunter fallen insbesondere Ab- oder Aufzinsungspapiere, deren Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung zur Realisierung von rechnerisch angefallenen Zinsen und Zinseszinsen führt. Nach dem ergänzenden Schreiben vom 9. November 2009 zählen hierzu auch (Teil)Schuldverschreibungen, deren Werte sich unmittelbar oder mittelbar nach verzinslichen Forderungen richten, wenn Zinszahlungen in die Wertermittlung einfließen.

Soweit die Zertifikate einen Zins im Sinne von Rz. 41 des Anwendungsschreibens gewähren, werden die Zertifikate nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich von dem Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie erfasst. Soweit die Zertifikate keinen Zins im Sinne von Rz. 41 des Anwendungsschreibens gewähren, werden die Zertifikate nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich nicht von dem Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie erfasst.

Handelt es sich bei den Zertifikaten um aufgezinste Zertifikate, stellen Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung dieser Zertifikate aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen im Sinne von Rz. 42 des Anwendungsschreibens dar und fallen daher in den Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie. Andernfalls stellen Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung dieser Zertifikate nach derzeitiger Rechtslage keine aufgelaufenen oder kapitalisierten Zinsen im Sinne von Rz. 42 des Anwendungsschreibens dar und werden grundsätzlich nicht von dem Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie erfasst.

## **2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland**

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospektes gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.**

Obwohl die Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate die Ansicht der Emittentin korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich verstanden werden. **Darüber hinaus darf sie nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche deutsche steuerliche Konsequenzen und stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und darf auch nicht als solche angesehen werden.**

**Dem Erwerber von diesen Zertifikaten wird empfohlen im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.**

### **2.1 Besteuerung im Privatvermögen**

#### **2.1.1 Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Veräußerungs- oder Einlösungsgewinne aus den Zertifikaten unterliegen nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG der 25%igen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Abgeltungsteuerpflichtiger Gewinn bei der Veräußerung oder Einlösung ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung oder Einlösung stehen, und den Anschaffungskosten. Wenn die Zertifikate auf eine andere Währung als Euro lauten, sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung oder Einlösung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung zum jeweils maßgeblichen Wechselkurs in Euro umzurechnen.

Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sind mit anderen abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen verrechenbar.

#### **2.1.2 Kapitalertragsteuer**

Auf die realisierten Veräußerungs- und Einlösungsgewinne wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) einbehalten, wenn die Zertifikate von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen verwahrt oder verwaltet werden. Dieser Kapitalertragsteuereinbehalt hat für Zertifikate, die im Privatvermögen gehalten werden, grundsätzlich abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer). Veräußerungs- oder Einlösungsverluste werden durch die auszahlende Stelle verrechnet.

### **2.2 Besteuerung im Betriebsvermögen**

#### **2.2.1 Materielle Steuerpflicht**

Werden die Zertifikate in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten, unterliegen die Gewinne und Verluste aus der Einlösung oder Veräußerung der Zertifikate der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) sowie der Gewerbesteuer.

## 2.2.2 Kapitalertragsteuer

Auf die realisierten Veräußerungs- und Einlösungsgewinne wird grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) einbehalten, wenn die Zertifikate von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen verwahrt oder verwaltet werden. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) hat im Gegensatz zu Zertifikaten im Privatvermögen keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Steueranlagung bei Vorlage einer Kapitalertragsteuerbescheinigung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (sowie den Solidaritätszuschlag) des Anlegers angerechnet. Eine Verlustverrechnung durch die auszahlende Stelle erfolgt nicht.

Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne aus den Zertifikaten unterliegen nach § 43 Abs. 2 EStG in folgenden Fällen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug:

- (a) Gläubiger der Kapitalerträge ist ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut oder eine inländische Kapitalanlagegesellschaft,
- (b) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes voraussetzt,
- (c) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 KStG (insbesondere Vereine, Stiftungen, Anstalten) die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes voraussetzt,
- (d) Der Gläubiger der Kapitalerträge hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle erklärt, dass es sich bei den Kapitalerträgen um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs handelt.

## 2.3 Besteuerung eines Steuerausländers

Im Ausland ansässige Privatanleger sind mit den aus den Zertifikaten erzielten Erträgen in Deutschland grundsätzlich nicht steuerpflichtig, auch wenn die Zertifikate von einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet werden. Erträge aus den Zertifikaten unterliegen nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 d) EStG ausnahmsweise nur dann der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag), wenn sie gegen Aushändigung von Zinsscheinen oder wegen Übergabe der Wertpapiere ausgezahlt oder gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Sofern die Zertifikate in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten werden, gelten die Ausführungen unter 2.2 analog.

*[ggf. Angaben zur Besteuerung in weiteren Ländern einfügen] [●]*

# VIII. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

## 1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (auch „**DZ BANK**“, „**Emittentin**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Bank**“ genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main übernimmt gemäß § 5 Absatz (4) Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospektes. Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

## 2. Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt, eventuelle Nachträge nach § 16 Wertpapierprospektgesetz und die Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2b) Wertpapierprospektgesetz zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, F/GTKR, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und können zudem im Internet unter [www.eniteo.de](http://www.eniteo.de) (oder eine diese ersetzende Seite) oder auf der Internetseite der Emittentin abgerufen werden. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 6 Absatz 3 i.V. m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Österreich wird der Basisprospekt gemäß § 7 i.V.m. § 10 Kapitalmarktgesetz veröffentlicht; die Endgültigen Bedingungen der Zertifikate werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 7 Absätze (4) und (5) in Verbindung mit § 10 Kapitalmarktgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Luxemburg oder in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospekt-richtlinie umgesetzt haben, wird der Basisprospekt bzw. werden die Endgültigen Bedingungen gemäß der jeweiligen Gesetzesvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaates veröffentlicht.

## 3. Verfügbare Unterlagen

Die in diesem Basisprospekt genannten Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten bei der DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main eingesehen werden.

## 4. Verkaufsbeschränkungen

### 4.1 Allgemeines

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie Zertifikate erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb von Zertifikaten unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

### 4.2 Bundesrepublik Deutschland

Die Zertifikate dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

### 4.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (im Folgenden „**relevanter Mitgliedsstaat**“), hat die Emittentin versichert und sich verpflichtet, seit dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem relevanten Mitgliedstaat umgesetzt worden ist (im Folgenden „**relevantes Umsetzungsdatum**“), kein öffentliches Angebot der Zertifikate, die Gegenstand des Angebotes aufgrund dieses Basisprospektes zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu haben oder noch zu machen. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

- (a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Zertifikate vorsehen, dass ein Angebot dieser Zertifikate aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein „**Nicht-befreites Angebot**“) gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospektes in Bezug auf diese Zertifikate, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Basisprospekt danach in dem im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektrichtlinie ergänzt wurde;
- (b) jederzeit an juristische Personen, die autorisiert oder legitimiert sind, in den Finanzmärkten zu handeln oder, falls sie nicht so autorisiert oder legitimiert sind, deren Gesellschaftszweck ausschließlich darauf gerichtet ist, in Wertpapieren zu investieren;
- (c) jederzeit an juristische Personen, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Bedingungen erfüllen: (1) während des letzten Geschäftsjahres durchschnittlich mindestens 250 Beschäftigte, (2) eine Bilanzsumme größer als Euro 43.000.000,-, (3) letzter konsolidierter Jahresgeschäftsbericht, der einen Jahresumsatz von mehr als Euro 50.000.000,- ausweist;
- (d) ein Angebot zu jeder Zeit an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind; oder
- (e) zu jeder Zeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (e) oben gemachtes Angebot von Zertifikaten die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als „**öffentliches Angebot**“ im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedsstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedsstaat geändert sein mögen und der Begriff „**Prospektrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein.

## 5. Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf folgende Dokumente verwiesen, die als Bestandteile des Basisprospektes gelten:

- Punkt X und XI (Seiten F-1 bis F-280) des Basisprospektes vom 5. Mai 2009 - Finanzbericht 2008 des DZ BANK Konzerns (nach IFRS) und Jahresabschluss 2008 der DZ BANK AG (nach HGB) - zur Emission von DZ BANK MaxiRend Alpha (Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns und Jahresabschluss der DZ BANK AG), einbezogen auf Seite 35 dieses Basisprospektes

- Punkt X und XI (Seiten F-1 bis F-348) des Basisprospektes vom 3. Mai 2010 - Finanzbericht 2009 des DZ BANK Konzerns (nach IFRS) und Jahresabschluss 2009 der DZ BANK AG (nach HGB) - zur Emission von DZ BANK Bonuszertifikaten (Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns und Jahresabschluss der DZ BANK AG), einbezogen auf Seite 36 dieses Basisprospektes
- Die auf den Seiten 41 bis 49 im Basisprospekt vom 7. November 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 44 dieses Basisprospektes
- Die auf den Seiten 64 bis 79 im Basisprospekt vom 30. Oktober 2007 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 44 dieses Basisprospektes
- Die auf den Seiten 46 bis 63 im Basisprospekt vom 7. Juli 2009 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 44 und dieses Basisprospektes

Kopien der oben genannten Basisprospekte werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten.

Der Geschäftsbericht des Jahres 2008 des DZ BANK Konzerns sowie der Geschäftsbericht des Jahres 2009 des DZ BANK Konzerns und der Jahresabschluss des Jahres 2009 der DZ BANK AG werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten.

# IX. Namen und Adressen

## **Emittentin**

DZ BANK AG  
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank  
Platz der Republik  
D-60265 Frankfurt am Main

## **Hauptzahlstelle / Berechnungsstelle**

DZ BANK AG  
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank  
Platz der Republik  
D-60265 Frankfurt am Main

# X. Unterschriften

Unterschriften durch Vertreter der DZ BANK AG,  
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank Frankfurt am Main

Frankfurt, den 29. Juni 2010

gez. Schildbach

gez. Devi

(Handlungsbevollmächtigte)

(Handlungsbevollmächtigte)